

**Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG St. Andrä, KG Wör-
dern
Örtliches Raumordnungsprogramm - 48. Änderung
Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht**

1 Ausgangssituation

In der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern steht derzeit ein Flächenwidmungsplan i.d.F. der 46. Änderung in Rechtskraft. Die 47. Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2019) steht kurz vor Rechtskraft bzw. wird während des Auflagezeitraumes in Rechtskraft erwachsen. Daher wurden diese Änderungen im Entwurf bereits in schwarz eingetragen (Zusatzbezeichnung Z bei erhaltenswerten Gebäuden im Grünland).

Änderungspunkte:

1. Wertstoffsammelzentrum, Wiener Straße, KG St. Andrä
2. Begegnungszone Altgasse / Hauptstraße, KG Wördern
3. Bauland-Wohngebiet mit Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-2WE), Weizengasse / Greifensteiner Straße, KG Wördern
4. Bauland-Wohngebiet mit Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-2WE), Hadersfelderstraße, KG Greifenstein
5. Anpassung an den Naturstand, Haselbacherstraße, KG Hintersdorf
6. Umwidmung Bauland-Agrargebiet (BA) in Bauland-Kerngebiet (BK), Tullnerstraße, KG St. Andrä
7. Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone (BK-A1), Bauhof, Bahngasse / Hauptstraße, KG Wördern
8. Umwidmung Bauland-Sondergebiet-Badehütten (BS-Badehütten) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf), Altenbergerweg, KG Altenberg
9. Bauland-Wohngebiet (BW), Baumgasse, KG Wördern

Im Zuge des SUP-Screenings (Feststellung der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung) wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungspunkt 1) mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher weitere Untersuchungen in Form eines Umweltberichtes und externer Gutachten durchzuführen sind.

Im Schreiben der Abteilung RU1 (Amt der NÖ Landesregierung, Zahl: RU1-R-572/080-2019 vom 19. August 2019) wurde festgestellt, dass die Ergebnisse des Screenings als schlüssig

bezeichnet werden können, jedoch die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens zur strategischen Umweltprüfung sowie der Umweltbericht um das Thema „Landschaftsschutzgebiet Wienerwald – Schutzgüter nach § 8 NÖ Naturschutzgesetz“ zu ergänzen seien.

Die raumordnungsfachliche Amtssachverständige (Dipl.-Ing. Pelz-Grundner, Abteilung RU7, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme zum SUP-Screening sowie zum SUP-Scoping (Zahl: RU7-O-572/133-2019, vom 22. Juli 2019) mit, dass die im SUP-Screening enthaltenen Aussagen als schlüssig bezeichnet werden können und nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand der abgegrenzte Untersuchungsrahmen als vollständig erachtet werden kann.

Zusätzlich liegt ein Schreiben des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (ASV Dr. Haas, Abteilung BD1, Zahl: BD1-N-8572/032-2019, vom 30. Juli 2019) vor. Darin teilt der ASV mit, dass der Aussage, lediglich zu Änderungspunkt 1 eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, für den Fachbereich Naturschutz zugestimmt werden kann.

Zusätzlich merkt er an, dass der Naturpark „Eichenhain“ mangels im Naturschutzgesetz festgelegten Schutzobjekte, von untergeordneter Bedeutung ist. Viel bedeutender sei jedoch die Überlagerung des nicht erwähnten Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“. Der Untersuchungsrahmen sei daher um die in § 8 NÖ Naturschutzgesetz definierten Schutzgüter zu ergänzen.

Dahingehend ist festzuhalten, dass im Screening zu möglichen Umweltauswirkungen sowie in der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens das Schutzgut „Landschaftsbild“ erwähnt wurde, jedoch dabei ohnehin die Prüfung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ gemeint waren. Diese Thematik wird, wie weitere naturschutzfachliche Aspekte, in der naturschutzfachlichen Stellungnahme behandelt (siehe Anhang).

Zeitgleich mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird eine Änderung des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auflage gebracht (51. Änderung).

Gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 4 des NÖ ROG 2014, LGBI. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, sind unbeschadet einer Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung jedenfalls die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten und darzustellen, soweit dies nicht bereits in einem verordneten Entwicklungskonzept enthalten ist.

In der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern liegt ein rechtskräftiges Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) vor, welches zuletzt im Rahmen der 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes geändert wurde (Gemeinderatsbeschluss vom 02. Dezember 2016). Im ÖEK wurden die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz bereits abgehandelt und werden hier nicht gesondert angeführt.

Anm.: Die im ggst. Erläuterungsbericht beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM 2018. In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2 Änderungspunkte

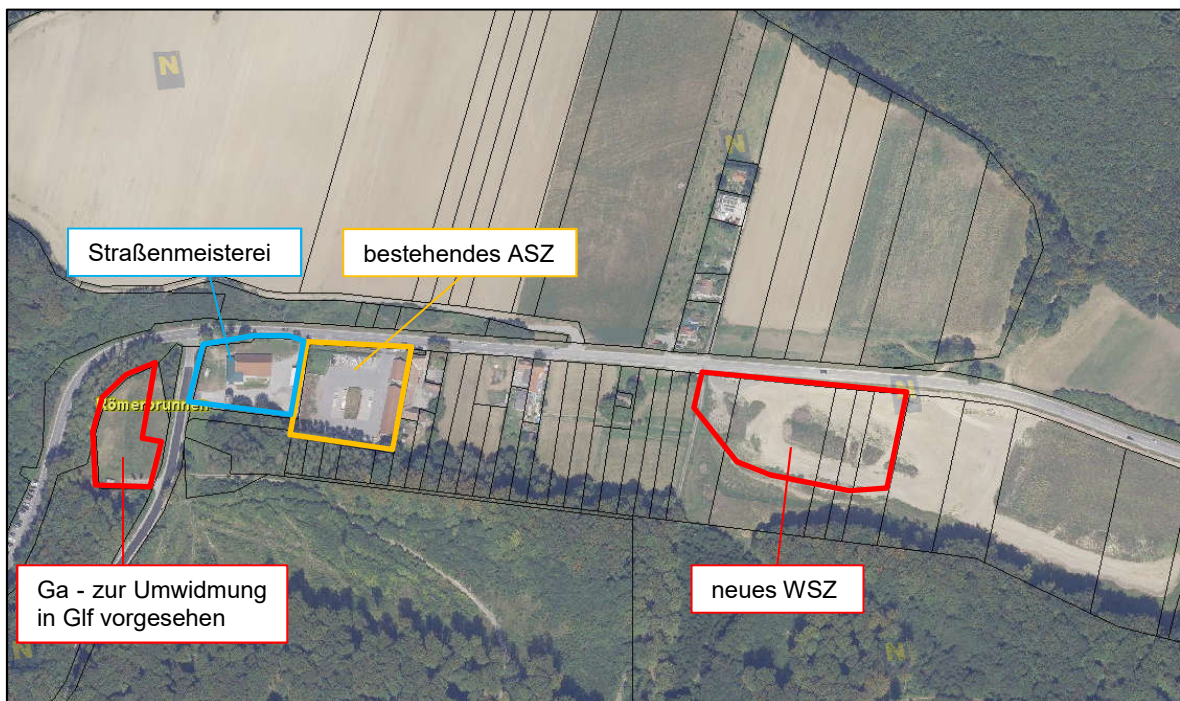
2.1 Wertstoffsammelzentrum Wiener Straße, KG St. Andrä

2.1.1 Grundlagenforschung

In der Katastralgemeinde St. Andrä, südöstlich des Siedlungsgebietes, befindet sich das Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern. Das ASZ befindet sich in der Widmung Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga). Westlich des ASZ befindet sich die Straßenmeisterei der Gemeinde und wiederum westlich davon ein weiterer Bereich, der als Ga gewidmet, jedoch nie als solche genutzt wurde.

Nordwestlich und westlich der Umwidmungsfläche befinden sich als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) gewidmete Wohngebäude.

Abbildung 1: Orthofoto im Bereich Änderungspunkt 1



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019.

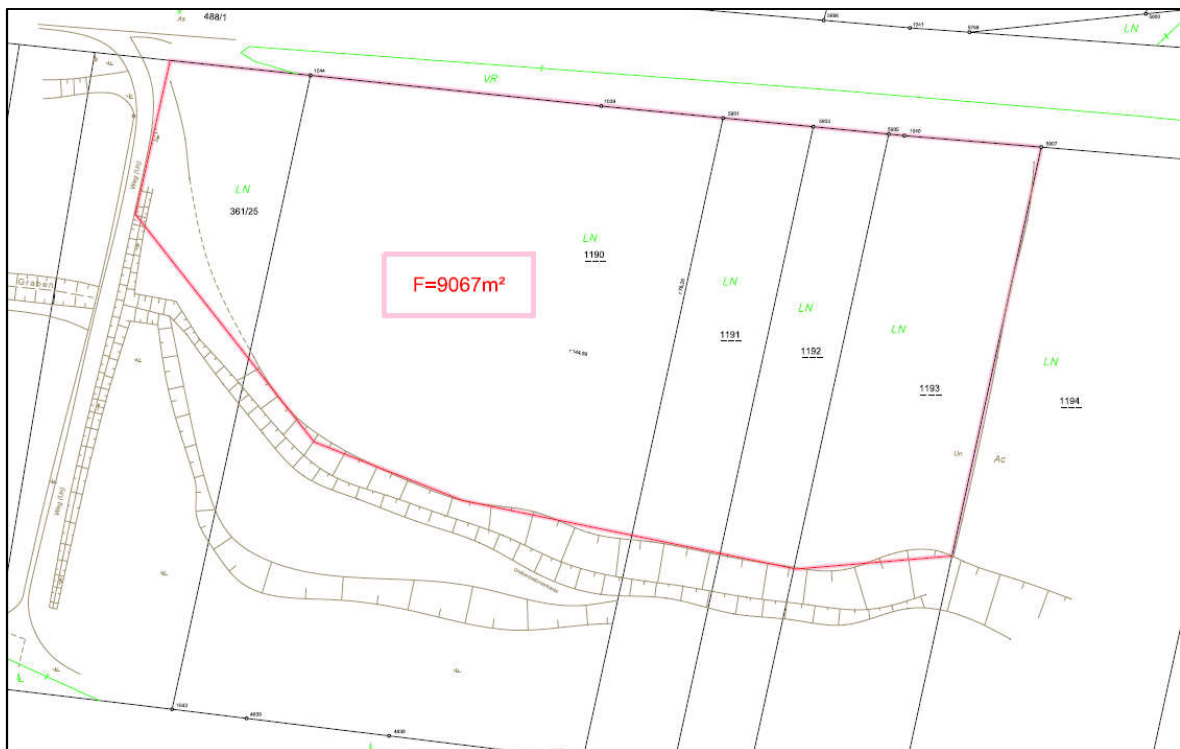
Das Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern besteht in seiner jetzigen Form schon seit Beginn der 1990er Jahre und stößt nun bereits, trotz einer Erweiterung im Jahre 2004, seit längerem an seine Kapazitätsgrenzen, insbesondere auch hinsichtlich des Verkehrsaufkommens zu den Spitzenzeiten. Eine weitere Vergrößerung ist im ggst. Bereich nicht mehr möglich.

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung der Region Tulln, dessen Mitglied die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ist, stellt nunmehr auf ein neues Konzept um, das Wertstoffsammelzentren (WSZ), welche zur Gänze vom Verband übernommen und verwaltet wer-

den, den Altstoffsammelzentren, die von jeder Gemeinde gesondert verwaltet werden, vorzieht. Dabei ist eine interkommunale Kooperation mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg, insbesondere mit der KG Gugging vorgesehen. Es profitieren daher beide Gemeinde bzw. deren Bevölkerung von der Errichtung des Wertstoffsammelzentrums. Der Zugang zum bzw. die Nutzung des WSZ erfolgt mittels der E-Card und einer vorherigen Registrierung bei der Gemeinde.

Die Gemeinde sieht daher vor, einen zusätzlichen Standort für die Altstoffsammlung auf den Grundstücken Nr. 361/25, 1190, 1191, 1192 und 1193, KG St. Andrä, in einem Ausmaß von rd. 0,9 ha, in Form eines interkommunalen Wertstoffsammelzentrums, zu errichten. Das bestehende Altstoffsammelzentrum soll lt. Aussage der Gemeinde weiterhin erhalten bleiben und der gemeindeinternen Abfallbehandlung dienen. Die Abgrenzung der Widmungsfläche erfolgt auf Basis eines aktuellen Lageplans (Dipl. Ing. Gottfried Pauler, GZ 4845, August 2019, siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lageplan des geplanten Wertstoffsammelzentrums



Quelle: Dipl. Ing. Gottfried Pauler, GZ4845, 20.08.2019.

Die Fläche westlich der Straßenmeisterei, die bereits als Ga gewidmet ist, ist aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Lage jedoch ungeeignet und daher ist rd. 200 m östlich des bestehenden ASZ die Widmung Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) auf einer Fläche von rd. 0,9 ha, die derzeit noch als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet ist und in den letzten Jahren als Bodenaushubdeponie genutzt wurde, vorgesehen. Stattdessen soll die Fläche westlich der Straßenmeisterei von Ga in Glf umgewidmet werden, da diese Fläche, aufgrund der geringen Größe und Lage nicht für das interkommunale WSZ geeignet und daher nicht mehr für Zwecke der Abfallbehandlung benötigt wird. Zusätzlich soll der bestehende Grüngürtel-Trenngrün (Ggü), der sich derzeit zwischen der Widmung Ga und

der Verkehrsfläche befindet, gestrichen werden, da dieser mangels Nutzungskonflikten ebenso nicht mehr erforderlich ist.

Abbildung 3: Orthofoto im Bereich des geplanten WSZ (Widmungsfläche rot dargestellt)



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019.

Hinsichtlich der bestehenden Wohngebäude bzw. erhaltenswerten Gebäude im Grünland sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da sich diese einerseits in ausreichendem Abstand zum vorgesehenen Wertstoffsammelzentrum (WSZ) befinden bzw. von diesem durch die Landesstraße B14 getrennt sind (baublockweise Trennung).

Die Fläche, die für das neue interkommunale WSZ vorgesehen ist, befindet sich einerseits im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ (Landschaftsbild). Andererseits kommt die Fläche im Biosphärenpark Wienerwald zu liegen, es besteht dahingehend jedoch keine Überlagerung mit Kern- oder Pflegezonen (gem. Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2019 vom 03.07.2019).

Darüber hinaus befindet sich der ggst. Änderungspunkt im Natura 2000 Europaschutzgebiet „Wienerwald-Thermenregion“ (Vogelschutz und Flora-Fauna-Habitat) und am Rande des Naturparkes Eichenhain.

Hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen des ggst. Änderungspunktes auf die naturschutzfachlichen Schutzgebiete sei auf den Umweltbericht (Kapitel 5) bzw. die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Stellungnahme (siehe Anhang) verwiesen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Projektvorhaben nicht geeignet ist, eine wesentliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter der Flora und Fauna zu begründen. Insbesondere da die Erhaltung der Durchgängigkeit des Guggingbaches und des angrenzenden Waldsaumes erhalten bleibt.

Die in der Stellungnahme dargestellten Empfehlungen (Erhaltung einer Pufferzone zwischen Guggingbach und Altstoffsammelstelle, kein Eingriff in den Graben und in über 3 Jahre alte Böschungen) sollen im Zuge der Projektumsetzung behandelt werden bzw. wird ohnehin im Projektverfahren eine naturschutzfachliche Bewertung des ggst. Bereiches erfolgen. Derzeit sind durch die vorgesehene Umwidmung keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen festzustellen, was auch durch die zusammenfassende Einschätzung in der naturschutzfachlichen Stellungnahme bestätigt wird.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Stellungnahme ist anzumerken, dass sich diese auf die Abgrenzung der Widmung gemäß der Vermessung aus dem Jahr 2017 bezieht. Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche wurde jedoch nunmehr auf Basis eines neuen Vermessungsstandes (August 2019) abgegrenzt. Diese neue Abgrenzung bezieht sich lt. Vermesser auf die Böschungsoberkante der Schüttung bzw. weicht hinsichtlich der südlichen Abgrenzung von der in der naturschutzfachlichen Stellungnahme betrachteten Grenze ab (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Darstellung der Abgrenzung 2017 (rosa) und der Abgrenzung 2019 (grün)



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019., eigene Darstellung.

Bezüglich des Naturparkes Eichenhain ist anzumerken, dass sich der für das neue ASZ vorgesehene Bereich außerhalb des Waldgebietes befindet und darüber hinaus bereits stark anthropogen geprägt und genutzt ist und dahingehend keine Auswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wird dem Naturpark vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung (Dr. Haas) eine untergeordnete Bedeutung beigemessen.

Darüber hinaus wurde im Screening/Scoping bereits festgehalten, dass auch die Verkehrssituation (Verkehrssicherheit und Abwicklung des Verkehrs) im ggst. Bereich zu untersuchen sei. Dazu wurde ein Ortsaugenschein am 11. Juli 2019 im ggst. Bereich mit Dipl.-Ing. Merbaul (Gebietsbauamt V, Amt der NÖ Landesregierung) durchgeführt und eine Niederschrift verfasst (siehe Anhang).

In dieser Niederschrift wird festgehalten, dass die vorhandenen Sichtweiten bei einer Projektierungsgeschwindigkeit von 100 km/h nicht geeignet sind. Um ausreichende Sichtverhältnisse herzustellen sind neben einem Abbiegestreifen ist zusätzlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h anzustreben.

Bei regelmäßigen Zufahrten aus der Richtung Klosterneuburg ist – auch widmungstechnisch – ein Linksabbiegestreifen vorzusehen.

Bei Einhaltung der geforderten Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Zufahrt und der Errichtung eines Abbiegestreifens für beide Fahrtrichtungen sowie die Berücksichtigung dieser im Flächenwidmungsplan kann davon ausgegangen werden, dass keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Da sich die Grundstücke, die für das Wertstoffsammelzentrum vorgesehen sind, allesamt im Eigentum der Gemeinde befinden, sieht die Gemeinde hinsichtlich der Straßenführung bzw. der Berücksichtigung der Verbreiterung der Verkehrsfläche eine enge Abstimmung mit der konkreten Projektplanung zum WSZ vor. Bei Vorliegen der Detailplanungen wird die Verbreiterung der Verkehrsfläche widmungstechnisch umgesetzt.

Es kann daher festgehalten werden, dass bei Einhaltung der vom verkehrstechnischen Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Abbiegestreifen), keine Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe auch Umweltbericht, Kapitel 5).

2.1.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem Bedarf von zusätzlichen Flächen für die Altstoffsammlung bzw. durch die Kooperation mit der Nachbargemeinde Klosterneuburg zur Errichtung eines interkommunalen Altstoffsammelzentrums ergibt.

2.1.3 Ziel

Ziel der Gemeinde ist die Errichtung eines neuen, interkommunalen Altstoffsammelzentrums, das einerseits den Bedarf, den das bestehende ASZ alleine nicht mehr decken kann, aufnimmt und andererseits als interkommunales ASZ zusammen mit der Nachbargemeinde Klosterneuburg genutzt werden kann. Durch die Neuerrichtung des Altstoffsammelzentrums kann auch eine Abfallbehandlung bzw. –entsorgung auf dem neuesten Stand der Technik erfolgen.

2.1.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung werden Teilbereiche der Grundstücke Nr. 361/25, 1190, 1191, 1192 und 1193, KG St. Andrä, von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) umgewidmet.

Das Grundstück Nr. 355, KG St. Andrä, wird von derzeit Ga und Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung Trenngrün (Ggü-Trenngrün) in Glf umgewidmet.

Das Grundstück Nr. 354/3, KG St. Andrä, wird von derzeit Ggü-Trenngrün in Glf umgewidmet.

¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.2 Begegnungszone Altgasse / Hauptstraße, KG Wördern

2.2.1 Grundlagenforschung

Im zentralen Bereich des Siedlungsgebietes von Wördern befinden sich die Altgasse und die Hauptstraße, die durch den sogenannten Dorfanger getrennt sind. Die beiden Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen (Vö) gewidmet, der Dorfanger derzeit als Grünland-Parkanlage (Gp).

Abbildung 5: Orthofoto im Bereich Änderungspunkt 2 (Änderungsbereich rot dargestellt)



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019.

Im gegenständlichen Bereich befinden sich mehrere Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen, die ein größeres Kundenaufkommen aufweisen. Die Anordnung und Situierung der Parkplätze beim Dorfanger und der Notwendigkeit, die Straße queren zu müssen, um die Geschäfte und Unternehmen zu erreichen, stellt für die Gemeinde jedoch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der generellen Verkehrssituation im ggst. Bereich eine unbefriedigende Lösung dar. Zusätzlich möchte die Gemeinde diesen zentral gelegenen Bereich entlang des Dorfangers attraktiver gestalten.

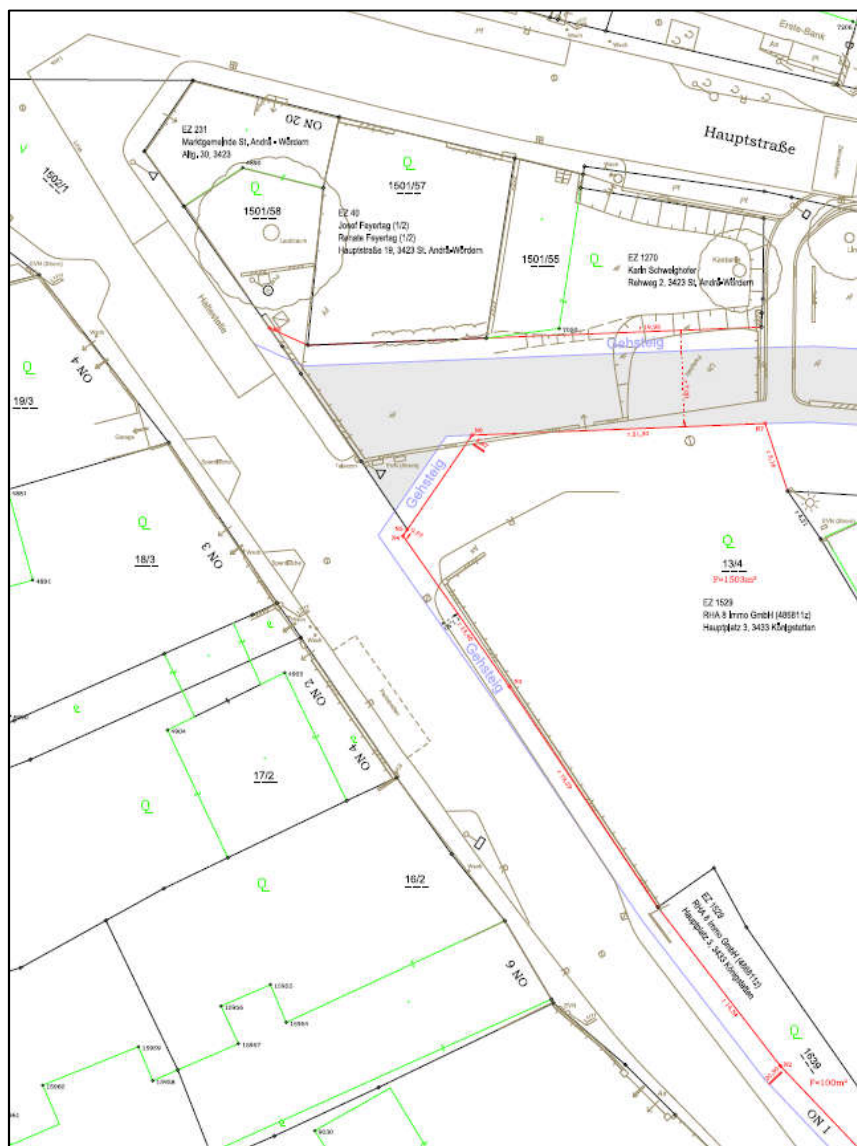
Daher plant die Gemeinde nunmehr die Errichtung einer Begegnungszone und in diesem Zusammenhang die Neuorganisation der Hauptstraße sowie der Altgasse im Bereich der bestehenden Geschäfte. Somit kann einerseits eine Verbesserung der gesamten Verkehrssituation erreicht und andererseits ein belebter, zentral gelegener Teil des Ortsgebietes gestalterisch aufgewertet werden.

Im Zuge der Errichtung der Begegnungszone ist eine abgeänderte verkehrliche Planung mit einem Einbahnsystem in der Hauptstraße und der Altgasse vorgesehen. Dies bedarf einer Anpassung der Nutzungsflächen und daher auch der Widmungsgrenzen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass in der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2019 bereits ein Grundsatzbeschluss zum benötigten Grundabtausch erfolgte.

Dahingehend liegt bereits ein Teilungsentwurf (Dipl. Ing. Pauler, Mai 2019) vor, in dem die Einfahrt in die Altgasse von der Franz-Schubert-Gasse sowie die Grundstücksstrukturen abgeändert werden und somit die Errichtung der Begegnungszone und in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Verkehrssituation ermöglicht werden kann (siehe Abbildung 6)

Es ist daher im ggst. Verfahren die Anpassung der Flächenwidmung an den Teilungsentwurf vorgesehen.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Teilungsentwurf Altgasse



Quelle: Dipl. Ing. Gottfried Pauler, GZ5203, 03.05.2019.

Dabei wird das bestehende Bauland-Agrargebiet (BA) nordöstlich der Altgasse, auf Gst. Nr. 13/4, KG Wördern, geringfügig in Richtung Süden erweitert (Umwidmung von Vö in BA) sowie das Bauland-Kerngebiet (BK) südwestlich der Altgasse in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet.

Zusätzlich soll ein Teilbereich des Dorfangers auf den Grundstücken Nr. 150/54 und 1501/52, KG Wördern, von derzeit Grünland-Parkanlage (Gp) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet werden. In diesem Bereich ist die zukünftige Verschwenkung der Altgasse hin zur Hauptstraße vorgesehen.

Durch die ggst. Änderung, bei der es sich lediglich um Widmungsanpassungen bzw. Verlegungen von Widmungsgrenzen handelt, werden keine neuen Baulandflächen geschaffen, diese werden sogar geringfügig verringert (rd. 110 m² weniger Bauland) und es sind daher keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stellt ein belastetes Gebiet Luft (PM10) laut Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 dar. Durch die ggst. Änderung ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe.

Ein Natura 2000 Gebiet wird durch die Änderung nicht berührt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Der ggst. Änderungsbereich liegt außerhalb des Hochwasserabflussgebietes (HQ100) lt. NÖ Atlas. Es sind keine negativen Auswirkungen auf menschliche Gesundheit und Sachwerte durch Hochwasser zu erwarten. Weitere Standortgefahren (geogene Gefahren, Altlasten, etc.) liegen im ggst. Umwidmungsbereich nicht vor.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die ggst. Maßnahmen ebenfalls nicht beeinträchtigt.

2.2.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus den geänderten Planungsabsichten der Gemeinde hinsichtlich der Errichtung einer Begegnungszone ergibt, um für den ggst. Bereich für Verkehrssicherheit bzw. eine verbesserte Straßenführung zu sorgen.

2.2.3 Ziel

Ziel der Gemeinde ist es, durch die Umwidmung die Grundlage für die zukünftige Errichtung einer Begegnungszone im ggst. Bereich zu schaffen und einen Beitrag zu erhöhter Verkehrssicherheit in dem, durch Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen stark frequentierten, Bereich und Gestaltungsmöglichkeiten für das Zentrum zu schaffen.

2.2.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung werden Teilbereiche der Grundstücke Nr. 1501/15 und 1501/56, KG Wördern, von derzeit öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und Bauland-Kerngebiet (BK) in Bauland-Agrargebiet (BA) umgewidmet.

Teilbereiche des Grundstücks Nr. 1639, KG Wördern, werden von Bauland-Agrargebiet (BA) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet.

Teilbereiche der Grundstücke Nr. 1501/55, 1501/56, 1501/58 und 1501/60, KG Wördern, werden von derzeit Bauland-Kerngebiet (BK) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet.

Die Grundstücke Nr. 1501/54 und tlw. 1501/52, KG Wördern, werden von derzeit Grünland-Parkanlage (Gp) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet.

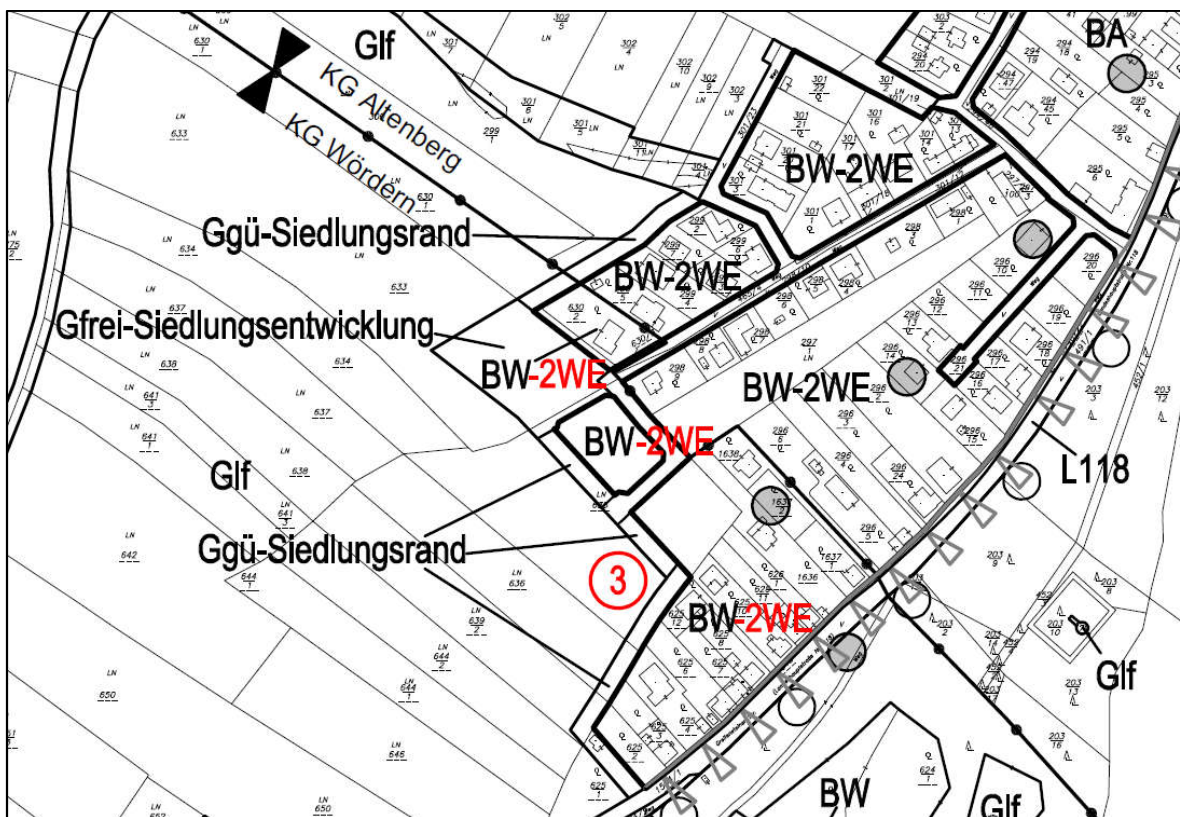
¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.3 Bauland-Wohngebiet mit Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-2WE), Weizengasse / Greifensteiner Straße, KG Wördern

2.3.1 Grundlagenforschung

In einem vorangegangenen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (46. Änderung) wurde für sämtliche Bereiche in den Katastralgemeinden Altenberg, Greifenstein, Hadersfeld, Hintersdorf, Kirchbach und die Friedhofsiedlung in der KG Wördern, die als Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmet waren, die Beschränkung auf 2 Wohneinheiten festgelegt. Dabei wurde im Bereich der Weizengasse (KG Wördern) das bestehende Bauland-Wohngebiet nicht als zusammenhängendes Gebiet betrachtet sondern die Widmungsfestlegung nur bis zur Katastralgemeindegrenze durchgeführt.

Abbildung 7: Ausschnitt Änderungsentwurf im Bereich Änderungspunkt 3



Quelle: Büro Dr. Paula ZT-GmbH, eigene Darstellung, August 2019.

Es ist nun im Zuge der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes die Festlegung der Zusatzbezeichnung 2WE (maximal 2 Wohneinheiten) für das Bauland-Wohngebiet im Bereich der Katastralgemeindegrenze zwischen Altenberg und Wördern vorgesehen, da es sich um ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet handelt und derzeit noch unbebaute Bereiche bestehen, die sich in die bestehenden Strukturen einfügen sollen.

Dahingehend wurde auch bereits im Gutachten zum Auflageentwurf der 46. Änderung des Flächenwidmungsplanes des Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung

(Dipl.-Ing. Pelz-Grundner, RU7, Zahl RU2-R-572/130-2018) angemerkt, dass unklar erscheint, warum der Bereich in der KG Wördern von der Einschränkung ausgenommen wurde.

2.3.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus der Änderung des Raumordnungsgesetzes im Rahmen des erlassenen NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ergibt. Im Zuge der 23. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wurde die Möglichkeit zur Beschränkung von Wohneinheiten auf einem Grundstück geschaffen.

Durch die gesetzliche Legitimierung der Festlegung des Zusatzes „maximal 2 Wohneinheiten“ haben sich die Grundlagen für die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und die Umsetzung der siedlungsstrukturellen Entwicklung in Wohngebieten wesentlich geändert.

Ein weiterer Änderungsanlass für die ggst. Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem immer stärker werdenden Siedlungsdruck auf die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ergibt.

Zusätzlich leistet die ggst. Änderung einen Beitrag zur Erreichung der im ÖEK festgelegten Ziele.

2.3.3 Ziel

Ziel der bereits rechtskräftigen 46. Änderung sowie der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Sicherung des strukturellen Charakters und der Wohnqualität der bestehenden Wohngebiete im Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern (mit Ausnahme der Hauptorte St. Andrä ohne „Friedhofsiedlung“ und Wördern) durch die Regelung einer Innenverdichtung mit Maß und Ziel. Dabei sollen auch die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Hinblick auf die hohe Wohnstandortqualität und das angestrebte Szenario „Gebremstes Wachstum“ hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung sowie die Konzentration des Großteils der Bevölkerungsentwicklung in den Hauptorten umgesetzt werden.

Konkretes Ziel der ggst. Änderung ist ebenfalls die Anpassung der Widmung, um für den bestehenden, zusammenhängenden Siedlungskörper über die Katastralgemeindegrenze hinweg eine homogene Flächenwidmung zu schaffen und zukünftige Bauvorhaben an die bestehenden Strukturen anzupassen.

2.3.4 Maßnahme¹

Im Bereich der Weizengasse und der Greifensteiner Straße wird für die Grundstücke Nr. 625/2 – 625/4, 625/6 – 625/8, 625/10 – 625/12, 626/1, 630/2, 1636, 1637/1, 1637/2, 1638, tlw. 630/1 und tlw. 635, KG Wördern, eine Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten festgelegt (BW-2WE).

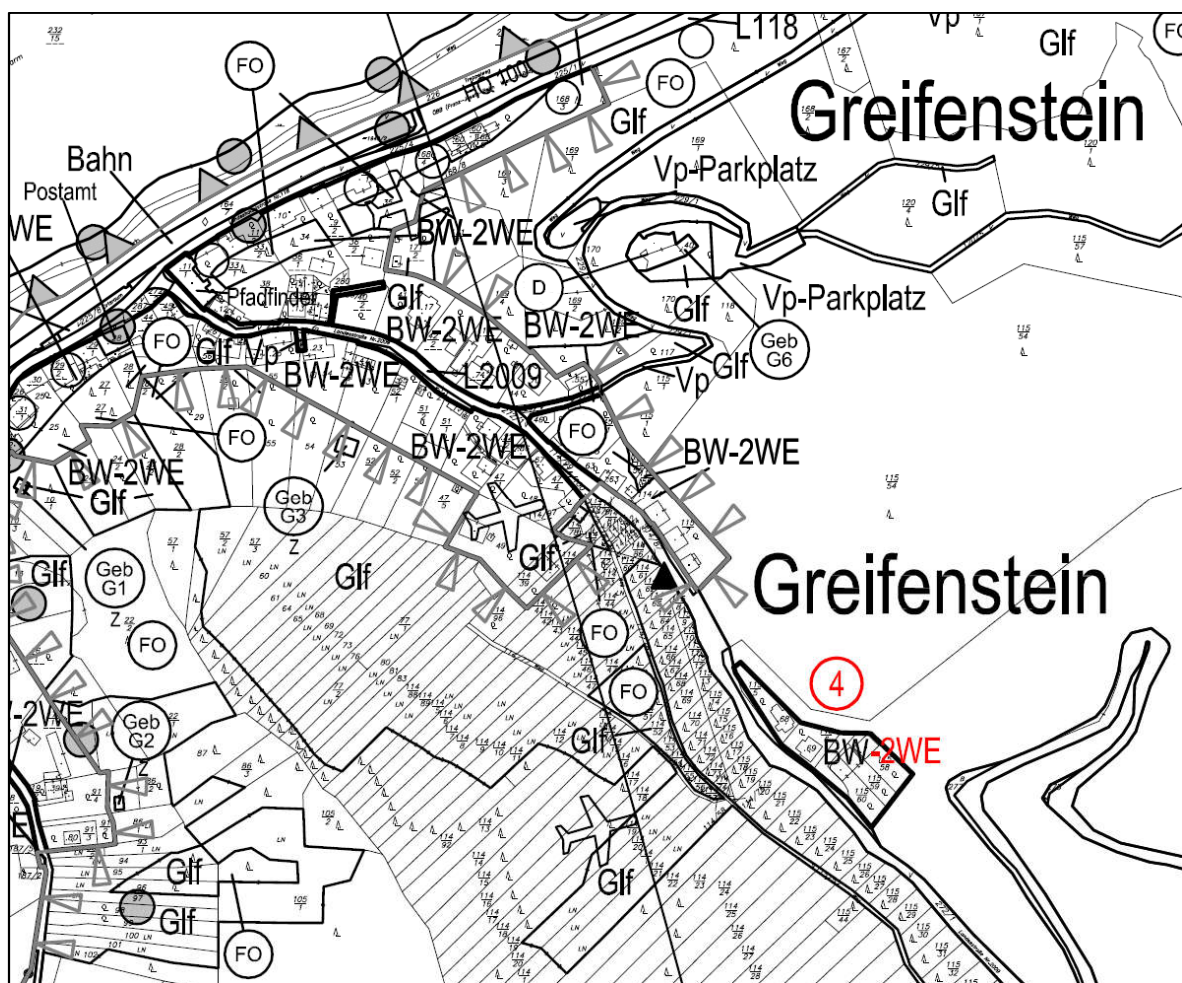
¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.4 Bauland Wohngebiet mit Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-2WE), Hadersfelderstraße, KG Greifenstein

2.4.1 Grundlagenforschung

In einem vorangegangenen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (46. Änderung) wurde für sämtliche Bereiche in den Katastralgemeinden Altenberg, Greifenstein, Hadersfeld, Hintersdorf, Kirchbach und die Friedhofsiedlung in der KG Wödrn, die als Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmet waren, die Beschränkung auf 2 Wohneinheiten festgelegt. Dabei wurde im Bereich der Hadersfelderstraße (KG Greifenstein) ein kleiner Bau-block, der als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist, in der Plandarstellung nicht berücksichtigt.

Abbildung 8: Ausschnitt Entwurfsdarstellung im Bereich Änderungspunkt 4



Quelle: Büro Dr. Paula ZT-GmbH, eigene Darstellung, August 2019.

Dahingehend ist nun im Zuge der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes die Festlegung der Zusatzbezeichnung 2WE (maximal 2 Wohneinheiten) für den ggst. Baublock im Bereich der Hadersfelderstraße vorgesehen, da im Zuge der 46. Änderung die Festlegung der Beschränkung der Wohneinheiten grundsätzlich für das gesamte Bauland-Wohngebiet in der KG Greifenstein vorgesehen war.

2.4.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass für die gegenständliche Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus der Änderung des Raumordnungsgesetzes im Rahmen des erlassenen NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ergibt. Im Zuge der 23. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wurde die Möglichkeit zur Beschränkung von Wohneinheiten auf einem Grundstück geschaffen.

Durch die gesetzliche Legitimierung der Festlegung des Zusatzes „maximal 2 Wohneinheiten“ haben sich die Grundlagen für die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und die Umsetzung der siedlungsstrukturellen Entwicklung in Wohngebieten wesentlich geändert.

Ein weiterer Änderungsanlass für die ggst. Änderung ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem immer stärker werdenden Siedlungsdruck auf die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ergibt.

Zusätzlich leistet die ggst. Änderung einen Beitrag zur Erreichung der im ÖEK festgelegten Ziele.

2.4.3 Ziel

Ziel der bereits rechtskräftigen 46. Änderung sowie der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Sicherung des strukturellen Charakters und der Wohnqualität der bestehenden Wohngebiete im Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern (mit Ausnahme der Hauptorte St. Andrä ohne „Friedhofsiedlung“ und Wördern) durch die Regelung einer Innenverdichtung mit Maß und Ziel. Dabei sollen auch die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Hinblick auf die hohe Wohnstandortqualität und das angestrebte Szenario „Gebremstes Wachstum“ hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung sowie die Konzentration des Großteils der Bevölkerungsentwicklung in den Hauptorten umgesetzt werden.

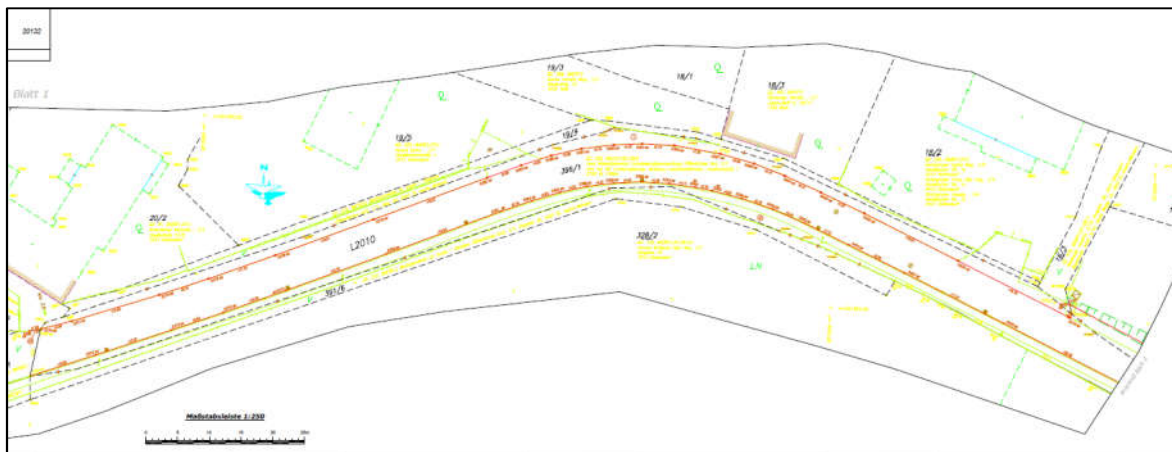
Konkretes Ziel der ggst. Änderung ist ebenfalls die Anpassung der Widmung, um für den bestehenden, zusammenhängenden Siedlungskörper über die Katastralgemeindengrenze hinweg eine homogene Flächenwidmung zu schaffen und zukünftige Bauvorhaben an die bestehenden Strukturen anzupassen.

2.4.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung wird für die Grundstücke Nr. .68, .69, 115/5, 115/6, 115/58, 115/59, 115/60 und tlw. 115/2, KG Greifenstein, eine Beschränkung auf 2 Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet festgelegt (BW-2WE).

¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

Abbildung 10: Ausschnitt aus der Naturstandsaufnahme (Vorplan)



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, GZ 52162, ohne Datum.

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RegROP) Wien Umland Nordwest befindet sich der ggst. Bereich innerhalb einer flächigen Siedlungsgrenze. Dies bedeutet, „dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) nicht vergrößert werden darf“. Da es sich bei der ggst. Änderung lediglich um eine Anpassung bzw. eine Widmungsänderung von Verkehrsfläche in Bauland handelt, ist dahingehend kein Widerspruch zu den Festlegungen des RegROP festzustellen.

Zusätzlich ist auf Basis der vorliegenden Naturstandsaufnahme bzw. Vermessung der Landesstraße die Anpassung der Kenntlichmachung der Landesstraße innerhalb des Ortsgebietes, auf den Grundstücken Nr. 19/4, 393/1 und 396/1, KG Hintersdorf, vorgesehen. Durch diese Anpassung ergeben sich keine Änderungen von Widmungsflächen.

Durch die ggst. Änderung bzw. geringfügige Anpassung der Baulandwidmung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.5.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich durch das Vorliegen der Naturstandsaufnahme des Geländes, der Einfriedung und Bepflanzung bzw. die Neuvermessung der Landesstraße ergibt.

2.5.3 Ziel

Ziel der Gemeinde ist die Anpassung der Plangrundlage (Flächenwidmungsplan) an die tatsächlichen Strukturen vor Ort auf Basis der Naturstandsaufnahme bzw. die Anpassung der Kenntlichmachung an den tatsächlichen Verlauf der Landesstraße gem. der vorliegenden Vermessung um eine Plankonformität zwischen tatsächlichem Verlauf und dem Flächenwidmungsplan herzustellen.

2.5.4 Maßnahme¹

Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 391/6, KG Hintersdorf, von derzeit öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Wohngebiet mit der Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten (BW-2WE).

Anpassung der Kenntlichmachung der Landesstraße (L2010) auf Grundstück Nr. 396/1, KG Hintersdorf.

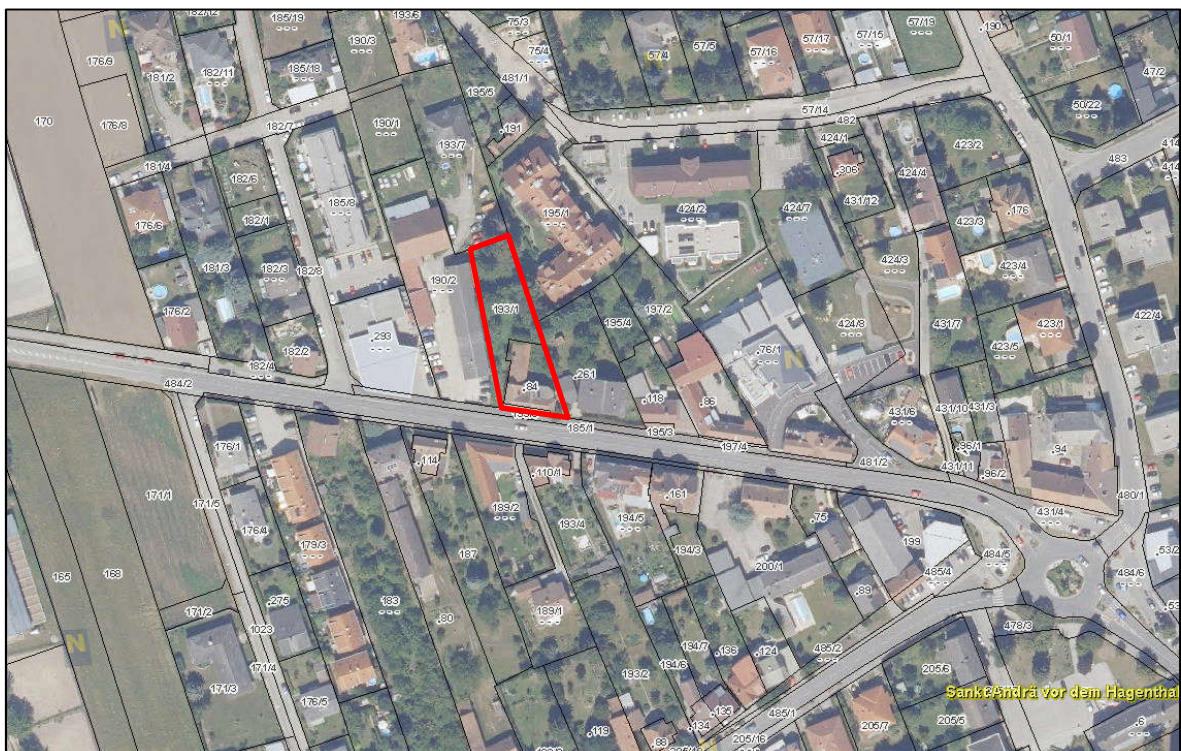
¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.6 Umwidmung Bauland-Agrargebiet (BA) in Bauland-Kerngebiet (BK), Tullnerstraße, KG St. Andrä

2.6.1 Grundlagenforschung

Im westlichen Siedlungsgebiet von St. Andrä, direkt nördlich angrenzend an die Tullner Straße, befinden sich die Grundstücke Nr. 84, 193/1 und 193/3, KG St. Andrä, die als Bauland-Agrargebiet (BA) gewidmet sind. Diese BA-Widmung grenzt im Norden, Osten und Westen direkt an die Widmung Bauland-Kerngebiet (BK) an und auch südlich, an der gegenüberliegenden Seite der Tullner Straße, ist ein Großteil der Grundstücke als BK gewidmet.

Abbildung 11: Orthofoto im Bereich Änderungspunkt 6 (Umwidmungsfläche rot dargestellt)



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019.

Es handelt sich um einen Bereich, der sich in einer zentralörtlichen Lage von St. Andrä befindet und in den letzten Jahrzehnten, aufgrund des Rückganges landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungen, sukzessive in Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet umgewidmet wurde. Lediglich in Bereichen, in denen landwirtschaftliche Betriebe noch aufrecht waren, wurde die Widmung Bauland-Agrargebiet beibehalten.

Die oben genannten Grundstücke stellen den letzten Bereich dar, der bis vor kurzem noch landwirtschaftlich genutzt wurde und noch als Bauland-Agrargebiet gewidmet ist. Derzeit befinden sich noch landwirtschaftliche Gebäude auf den Grundstücken, diese werden jedoch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt bzw. besteht die Landwirtschaft selbst im ggst. Bereich nicht mehr.

Daher sieht die Gemeinde vor, aufgrund der nicht mehr vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke, die Flächenwidmung auf den Grundstücken Nr. 84, 193/1 und 193/3 an die Umgebungswidmung anzupassen und die Grundstücke von BA auf BK umzuwidmen.

Durch die vorgesehene Umwidmung können die ggst. Grundstücke in ihrer Nutzung an die Umgebung angepasst und es kann somit sichergestellt werden, dass zwischen den einzelnen Baulandwidmungsarten Nutzungskonflikte möglichst vermieden werden.

Da es sich lediglich um eine Änderung der Baulandkategorie handelt, ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.6.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass für die ggst. Änderung ist eine wesentlich Änderung der Grundlagen, die sich aus der Nutzung der Flächen ergibt. Diese werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und sollen daher umgewidmet werden.

2.6.3 Ziel

Ziel der Gemeinde ist die Harmonisierung der Widmungen im ggst. Bereich und die Verringerung von Nutzungskonflikten zwischen unterschiedlichen Baulandwidmungsarten.

2.6.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung werden die Grundstücke Nr. .84, 193/1 und 193/3, KG St. Andrä, von derzeit Bauland-Agrargebiet (BA) in Bauland-Kerngebiet (BK) umgewidmet.

¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.7 Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone (BK-A1), Bauhof, Bahngasse / Hauptstraße, KG Wördern

2.7.1 Grundlagenforschung

Im zentralen Bereich von Wördern, nordwestlich des Gemeindeamtes, befinden sich zwischen Bahngasse und Hauptstraße der Bauhof der Gemeinde sowie eine Schaltstation der EVN. Der Bereich des Bauhofes ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Betriebsgebiet (BB) gewidmet, der Bereich der Schaltstation als Bauland-Sondergebiet (BS) mit der Zusatzbezeichnung Energieversorgung. Das Bauland-Betriebsgebiet ist durch einen 5 m breiten Grüngürtel (Ggü-Sichtschutz-5) vom Bauland-Wohngebiet (BW) im Norden widmungstechnisch räumlich getrennt. Die sogenannte „NEWAG-Halle“, die sich auf Grundstück Nr. 1030/52, KG Wördern, befindet, steht unter Denkmalschutz.

Abbildung 12: Orthofoto im Bereich Änderungspunkt 7 (Umwidmungsfläche rot dargestellt)



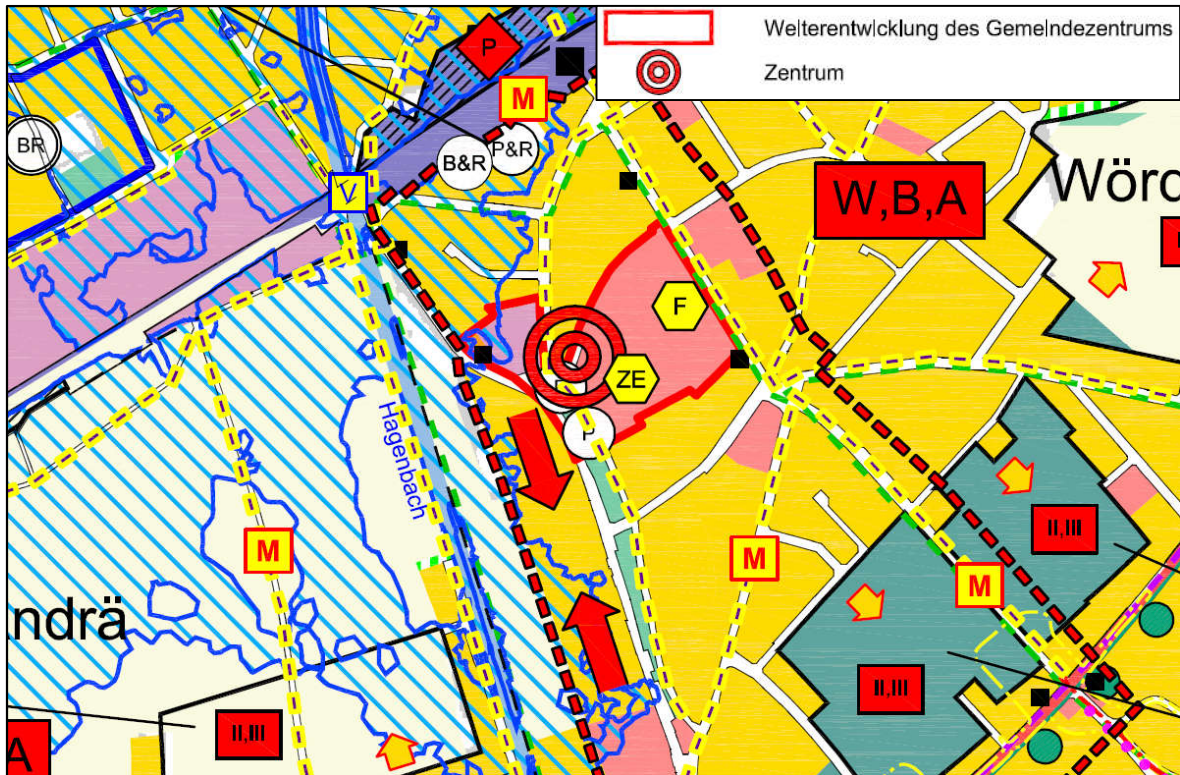
Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.at, August 2019.

Die Gemeinde plant, den Bauhof zu verlegen (Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 29.03.2019) und die ggst. Flächen und Gebäude anderweitig zu nutzen. Dabei ist für die denkmalgeschützte NEWAG-Halle die Nutzung als Veranstaltungszentrum und für die übrigen Flächen hauptsächlich Wohnbebauung bzw. Handel im Erdgeschoß vorgesehen.

Die gegenständliche Änderung dient der Verwirklichung der im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) festgelegten Ziele. Für den ggst. Bereich wurde die Festlegung „Weiterentwicklung des Gemeindezentrums“ getroffen. Durch die ggst. Widmungsänderung in Bauland-Kerngebiet kann ein erster Schritt in Richtung der Umgestaltung im zentralen Bereich von

Wördern sowie zur Erreichung der im ÖEK festgelegten Ziele gemacht werden (siehe Abbildung 13).

Abbildung 13: Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept im Bereich Änderungspunkt 7

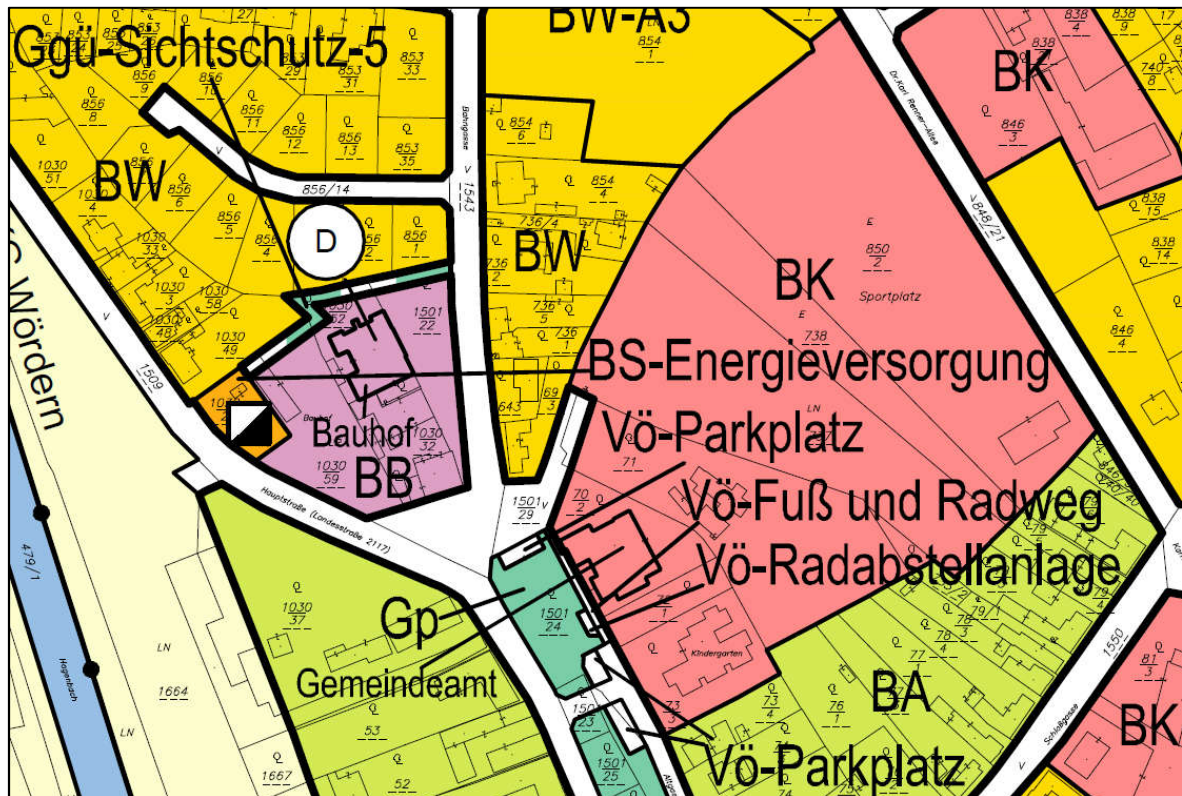


Quelle: Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Örtliches Entwicklungskonzept, Stand: 43. Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2016).

Zusätzlich strebt die Gemeinde zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte an, emissionsbehaftete Nutzungen in zentralörtlichen Bereichen bzw. im Nahbereich von gewidmetem Wohnbauland zu verhindern.

Daher ist nun geplant, das Bauland-Betriebsgebiet (BB) sowie das Bauland-Sondergebiet-Energieversorgung (BS) in Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone (BK-A1) umzuwidmen.

Abbildung 14: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, Bereich Änderungspunkt 7



Quelle: Büro Dr. Paula ZT-GmbH, August 2019.

Um für die ggst. Fläche eine optimale und abgestimmte Lösung zu finden, wird das Areal als Aufschließungszone mit folgender Freigabebedingung festgelegt:

Freigabebedingung BK-A1: Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Nutzungskonzeptes.

Da durch die Umwidmung hier keine Widmung Bauland-Betriebsgebiet mehr vorhanden ist, wäre aus rechtlicher Sicht ein Grüngürtel zur Trennung der Widmungen nicht mehr notwendig. Es soll jedoch weiterhin eine Trennung zwischen den Widmungen verbleiben, der Grüngürtel bis zur Hauptstraße verlängert und auf 3 m reduziert werden.

Hinsichtlich der Schaltstation wurden bereits Gespräche mit der EVN geführt. Dabei wurde seitens der EVN erläutert, dass zukünftig, bei Errichtung weiterer Gebäude, die Verlegung der Schaltstation in ein Untergeschoß problemlos zu bewerkstelligen wäre.

2.7.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus der Absiedlung des Bauhofes aus dem ggst. Bereich und somit aus der Möglichkeit der Entwicklung des zentralörtlichen Bereiches im Sinne eines Gemeindezentrums ergibt.

Darüber hinaus dient die Änderung der Verwirklichung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, da für den ggst. Bereich „Weiterentwicklung des Gemeindezentrums“ festgelegt ist.

2.7.3 Ziel

Ziel der Gemeinde ist es, mittels der Umwidmung in Bauland-Kerngebiet die Grundlagen für die zukünftige Entwicklung des Gemeindezentrums zu schaffen und somit den Festlegungen und Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu entsprechen.

Durch die Festlegung einer Aufschließungszone kann eine optimale und abgestimmte Lösung für die Entwicklung in Richtung eines Gemeindezentrums gefunden werden.

Zusätzlich zielt die Gemeinde darauf ab, durch die Verlegung des Bauhofes und Umwidmung der Flächen, Nutzungskonflikte zwischen Baulandwidmungen zu verhindern.

2.7.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung werden die Grundstücke Nr. 1030/32, tlw. 1030/52, tlw. 1030/59 und tlw. 1501/22, KG Wördern, von Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Grüngürtel-Sichtschutz mit einer Breite von 5 m (Ggü-Sichtschutz-5) in Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone (BK-A1) umgewidmet.

Teilbereiche der Grundstücke Nr. 1030/52, 1030/59 und 1501/22, KG Wördern, werden von Ggü-Sichtschutz-5 in Grüngürtel-Sichtschutz mit einer Breite von 3 m (Ggü-Sichtschutz-3) umgewidmet.

Das Grundstück Nr. 1030/2, KG Wördern, wird von derzeit Bauland-Sondergebiet-Energieversorgung (BS-Energieversorgung) auf BK-A1 und Ggü-Sichtschutz-3 umgewidmet.

¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.8 Umwidmung Bauland-Sondergebiet-Badehütten (BS-Badehütten) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf), Altenbergerweg, KG Altenberg

2.8.1 Grundlagenforschung

Im nördlichen Bereich der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern befindet sich in der KG Altenberg, direkt angrenzend an einen Nebenarm der Donau, die sogenannte „Badesiedlung“. Innerhalb der Badesiedlung ist das gesamte Bauland als Bauland-Sondergebiet (BS) mit der Zusatzbezeichnung „Badehütten“ gewidmet. Innerhalb dieser Badesiedlung bzw. des Baulandes finden sich teilweise Grünlandflächen, die als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet sind. Zwei dieser Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, eine größere Fläche ist bewaldet und dient der Wohlfahrtsfunktion. Diese Waldfläche ist im Flächenwidmungsplan auch als Wald (FO) kenntlich gemacht.

Abbildung 15: Orthofoto im Bereich Änderungspunkt 8 (Umwidmungsfläche rot dargestellt)



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019.

Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche befindet sich westlich der oben angesprochenen Waldfläche, ist derzeit als BS-Badehütten gewidmet und ebenfalls bewaldet. Eine Bebauung der Fläche hat bis dato nicht stattgefunden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich das Grundstück im Eigentum der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern befindet. Die Gemeinde sieht nun vor, diesen Bereich im Ausmaß von rd. 0,62 ha als Glf zu widmen, um die Waldflächen zu erhalten.

Darüber hinaus befindet sich das ggst. Areal im Bereich des 100-jährigen Hochwasserabflussbereiches. Aufgrund des bereits gewidmeten Baulandes ist eine Rückwidmung nicht

zwingend notwendig, die Gemeinde entscheidet sich jedoch aufgrund der Wohlfahrtsfunktion und generellen Erhaltung des Waldes sowie der Absicht, die Fläche von Bebauung freizuhalten für die Umwidmung in Glf.

Daher soll das Grundstück Nr. 467/257, KG Altenberg, von derzeit Bauland-Sondergebiet-Badehütten (BS-Badehütten) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) umgewidmet werden. Im Zuge dieser Umwidmung soll die Widmungsgrenze im straßenseitigen Bereich an die aktuelle DKM (2018) angepasst werden. Im Zuge dieser Anpassung wird die öffentliche Verkehrsfläche (Vö) im Bereich des ggst. Grundstückes erweitert bzw. die Widmung an die neuen Grundstücksgrenzen angepasst.

Zusätzlich soll das ggst. Grundstück, gemäß der in der aktuellen DKM dargestellten Nutzung, als Wald (FO) kenntlich gemacht werden.

Durch die gegenständliche Änderung sind hauptsächlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um die Umwidmung einer bestehenden Waldfläche von Bauland in Grünland handelt.

2.8.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus dem geänderten Planungswillen der Gemeinde ergibt, das ggst. Grundstück nicht bebauen zu wollen, sondern für die Wohlfahrtsfunktion des Waldes zu sichern.

2.8.3 Ziel

Ziel ist die Sicherung der Waldfläche für die Naherholung der ansässigen Bevölkerung. Zusätzlich wird ein Baulandbereich, der sich im 100-jährigen Hochwasserabflussbereich befindet, in Grünland rückgewidmet, und so ein mögliches Gefahrenpotential minimiert.

2.8.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung wird das Grundstück Nr. 467/257, KG Altenberg, von derzeit Bauland-Sondergebiet-Badehütten (BS-Badehütten) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) umgewidmet.

Ein Teilbereich des Grundstücks Nr. 467/260, KG Altenberg, wird von derzeit Bauland-Sondergebiet-Badehütten (BS-Badehütten) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet.

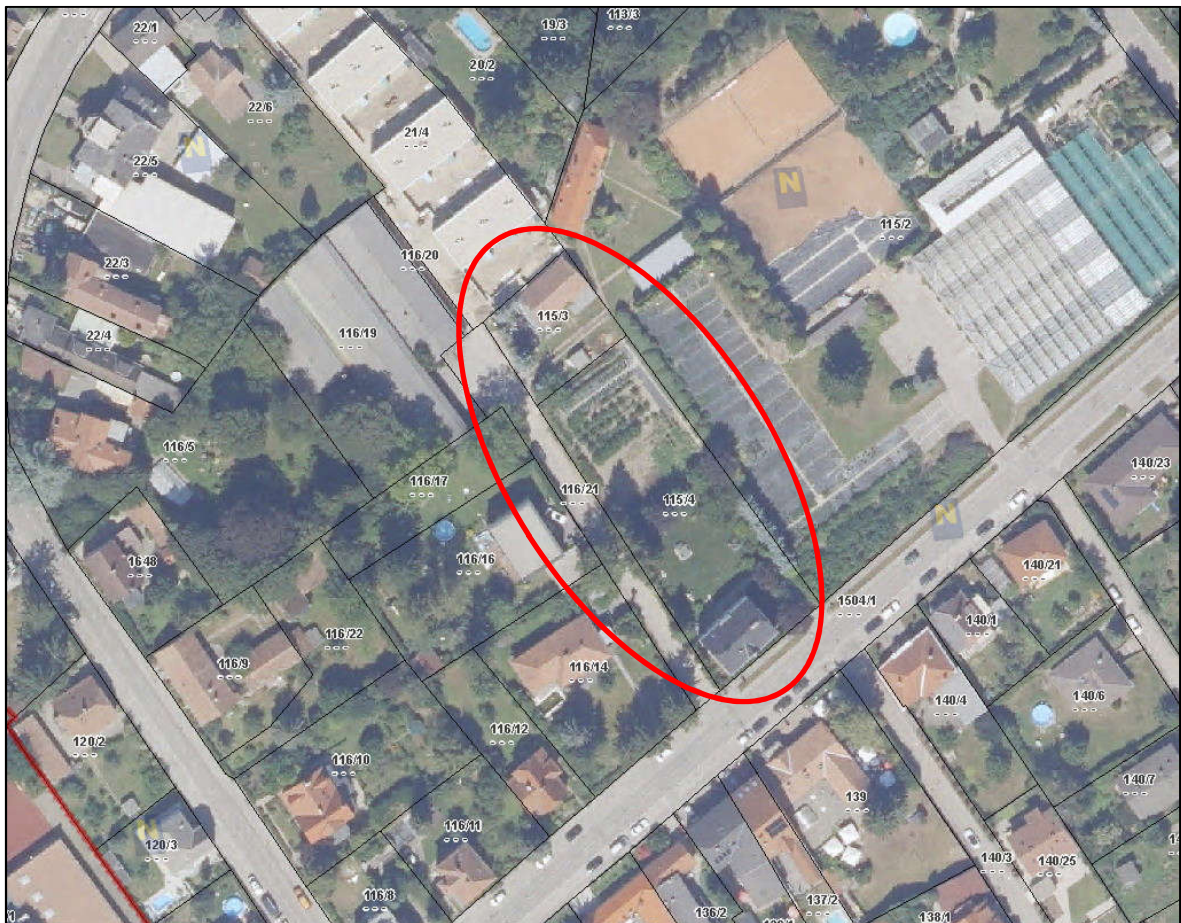
¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

2.9 Bauland-Wohngebiet (BW), Baumgasse, KG Wördern

2.9.1 Grundlagenforschung

Im Süden des Siedlungsbereiches von Wördern, direkt angrenzend an die Greifensteiner Straße, befindet sich eine Gärtnerei, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als solche gewidmet ist (Grünland-Gärtnerei, Gg). Westlich angrenzend an die Gärtnerei befindet sich die Baumgasse. Diese stellt eine Stichstraße mit einer Breite von rd. 7 m inkl. Umkehrplatz dar, die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet ist.

Abbildung 16: Orthofoto im Bereich Änderungspunkt 9 (Widmungsbereich rot markiert)



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noe.gv.at, August 2019.

Derzeit wird die Verkehrsfläche, die sämtliche Infrastruktur aufweist, lediglich einseitig – an der westlichen Seite – genutzt. Zusätzlich wird das Grundstück Nr. 115/4, KG Wördern, nun nicht mehr für die Gärtnerei benötigt und auch nicht mehr in dieser Art genutzt. Auf Grundstück Nr. 115/4, KG Wördern, befindet sich direkt an der Greifensteiner Straße gelegen bereits ein Wohnhaus und auch das nördlich gelegene Grundstück Nr. 115/3, KG Wördern, weist bereits eine Bebauung auf.

Die Gemeinde sieht daher vor, das Areal, einerseits aufgrund der Nutzungsänderungen und andererseits aus Gründen der wirtschaftlichen Nutzung der bestehenden Infrastruktur, gemäß den umliegenden Nutzungen als Bauland-Wohngebiet (BW), in einem Ausmaß von

rd. 2.400 m² und einer Tiefe von rd. 24 m in nördlichen und rd. 30 m im südlichen Bereich, zu widmen.

Gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind für den ggst. Bereich keine Entwicklungszonen des Wohnbaulandes vorgesehen. Jedoch wird im Erläuterungsbericht zum ÖEK dezidiert festgehalten, dass *„Umwidmungen geringen Ausmaßes außerhalb der dargestellten Siedlungserweiterungsflächen (z.B. 2-3 Bauplätze, geringfügige Arrondierungen)“* grundsätzlich keinen Widerspruch zum ÖEK darstellen, *„sofern sie den lokalen Festlegungen des ÖEK nicht widersprechen“*. Darüber hinaus wird festgehalten, dass eine Baulandbedarfsabschätzung bzw. das Baulandmonitoring in diesen Fällen entfallen kann, jedoch eine Beurteilung der lokalen Bedarfsverhältnisse durchzuführen ist.

Dahingehend ist festzuhalten, dass sich der zur Umwidmung in Bauland-Wohngebiet vorgesehene Bereich im Süden des dicht besiedelten Hauptortes Wördern befindet. Durch die Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln und die dadurch gegebene, gute Anbindung herrscht ständige Nachfrage nach Wohnbauland bzw. Wohnflächen und es kann somit das lokale Bedarfsverhältnis begründet werden. Darüber hinaus befindet sich auf dem südlichen Grundstück, wie schon weiter oben erwähnt, bereits ein Wohnhaus.

Im Zuge des Ortsaugenscheines mit dem verkehrstechnischen Sachverständigen zum Änderungspunkt 1 wurde auch Änderungspunkt 9 in Augenschein genommen und dazu eine Niederschrift verfasst. Darin merkt Dipl.-Ing. Merbaul (Gebietsbauamt V, Amt der NÖ Landesregierung) an, dass im ggst. Fall, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, eine Straßenbreite von 8,5 m ausreicht. Da im Zuge der Umwidmung eine Verbreiterung der Verkehrsfläche von derzeit rd. 7 m auf 8,5 m vorgesehen ist, geht die Widmung konform mit den Aussagen des Verkehrssachverständigen.

Durch die ggst. Änderung, bei der es sich um eine geringfügige Erweiterung des Bauland-Wohngebietes handelt, wird der Versiegelungsgrad lediglich geringfügig erhöht, es sind aber keine wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen durch Bodenverbrauch und Flächenverbrauch zu erwarten, da es sich um bereits bebaute Grundstücke handelt.

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stellt ein belastetes Gebiet Luft (PM10) laut Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 dar. Durch die ggst. Änderung ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe.

Ein Natura 2000 Gebiet wird durch die Änderung nicht berührt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Der ggst. Änderungsbereich liegt außerhalb des Hochwasserabflussgebietes (HQ100) lt. NÖ Atlas. Es sind keine negativen Auswirkungen auf menschliche Gesundheit und Sachwerte durch Hochwasser zu erwarten.

Weitere Standortgefahren (geogene Gefahren, Altlasten, etc.) liegen im ggst. Umwidmungsbereich nicht vor.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die ggst. Maßnahmen ebenfalls nicht beeinträchtigt.

2.9.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen, die sich aus der Nutzungsänderung der ggst. Grundstücke ergibt. Die Fläche wird nicht mehr im Zuge der gärtnerischen Nutzung verwendet und soll auch aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung der bestehenden Infrastruktur umgewidmet werden.

2.9.3 Ziel

Ziel der Gemeinde ist es, durch die Umwidmung die bestehende Infrastruktur wirtschaftlich und daher beidseitig zu nutzen. Durch die beidseitige Nutzung ergibt sich auch ein Bedarf an einer verbreiterten Verkehrsfläche (8,5 m), welchem die Gemeinde nachkommen möchte.

2.9.4 Maßnahme¹

Im Zuge der ggst. Änderung werden die Grundstücke Nr. 115/3 und 115/4, KG Wördern, von derzeit Grünland-Gärtnerei (Gg) in Bauland-Wohngebiet (BW) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) mit einer Breite von 8,5 m umgewidmet.

¹ Die angegebenen Grundstücksnummern beziehen sich auf die derzeit aktuelle DKM (2018). In der Änderungsdarstellung (Schwarz-Rot-Darstellung) ist die DKM 2005 als Plangrundlage dargestellt.

3 Rechtliche Vorgaben gemäß NÖ Raumordnungsgesetz

3.1 Änderungsanlass

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wird gemäß den folgenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) in der derzeit geltenden Fassung, abgeändert (Änderungsanlass):

§ 25 (1) NÖ ROG 2014

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- ***wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,***
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlass der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,*
- ***wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,***
- *wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird,*
- *wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient.*

3.2 Planungsrichtlinien und Leitziele

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans entspricht folgenden Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) in der derzeit geltenden Fassung:

§ 14 (2) NÖ ROG 2014:

Bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist unter Berücksichtigung der überörtlichen Planungen auf folgende Planungsrichtlinien Bedacht zu nehmen:

- *Die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen aller Art ist auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu begrenzen.*
- *Für die Verkehrssicherheit ist größtmögliche Vorsorge zu treffen.*
- *Bei der Festlegung von Widmungsarten ist auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere in historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen, Bedacht zu nehmen.*

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans wurden insbesondere folgende Leitziele des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) in der derzeit geltenden Fassung, berücksichtigt:

§1 (2) NÖ ROG 2014:

3. *Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung:*

- c) *Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass*
 - *gegenseitige Störungen vermieden werden,*
 - *sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.*
- e) *Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen im Hinblick auf möglichst umweltfreundliche und sichere Abwicklung von nicht verlagerbarem Verkehr.*
- f) *Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.*
- i) *Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung.*

4 Flächenbilanz

Aufgrund des vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes, in welchem das Thema Baulandbilanz ausführlich behandelt wurde, wird hier lediglich auf die Flächenbilanz bzw. die Baulandbilanz der vorgesehenen Änderungspunkte eingegangen und keine Flächenbilanz für das gesamte Bauland beigelegt.

Tabelle 1: Zusammenfassung Flächenbilanz - 48. Änderung (Stand: Entwurf)

BEREICH	BESTEHENDE WIDMUNG	GEÄNDERTE WIDMUNG	FLÄCHE IN HA
ÄP1	GlF	Ga	0,91
	Ga, Ggü-Trenngrün	GlF	0,4
ÄP2	BA, BK	Vö	(262 m²)
	Vö	BA	(155 m²)
	BK	BA	(2,2 m²)
	Gp	Vö	(250 m²)
ÄP3	-	-	-
ÄP4	-	-	-
ÄP5	Vö	BW-2WE	(230 m²)
ÄP6	BA	BK	0,12
ÄP7	BB, Ggü-Sichtschutz-3	BK-A1	0,51
	BS-Energieversorgung	BK-A1	(563 m²)
	BS-Energieversorgung	Ggü-Sichtschutz-3	(64 m²)
ÄP8	BS-Badehütten	GlF	0,62
	BS-Badehütten	Vö	(215 m²)
ÄP9	Gg	BW	0,24
	Gg	Vö	(175 m²)

Quelle: Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, eigene Erhebung.

5 Umweltbericht

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Umwidmung des Änderungspunktes 1 (Grünland-Abfallbehandlungsanlage) beurteilt.

Im Screening zum ggst. Verfahren wurde festgehalten, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich und daher weitere Untersuchungen notwendig sind.

Dahingehend wurde das Scoping-Formular bei der Behörde eingereicht, in dem der Untersuchungsrahmen definiert wurde.

Die Untersuchungen in der SUP, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden, beziehen sich auf den Naturschutz (Natura 2000 Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat Wienerwald-Thermenregion, den Naturpark Eichenhain), das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ und die Verkehrsabwicklung bzw. die Verkehrssicherheit im ggst. Bereich.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping) wurde vom Amt der NÖ Landesregierung grundsätzlich bestätigt, ist jedoch um die Schutzobjekte des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“ zu erweitern. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme untersucht.

Den nachstehenden Ergebnissen liegen folgende Stellungnahmen zugrunde:

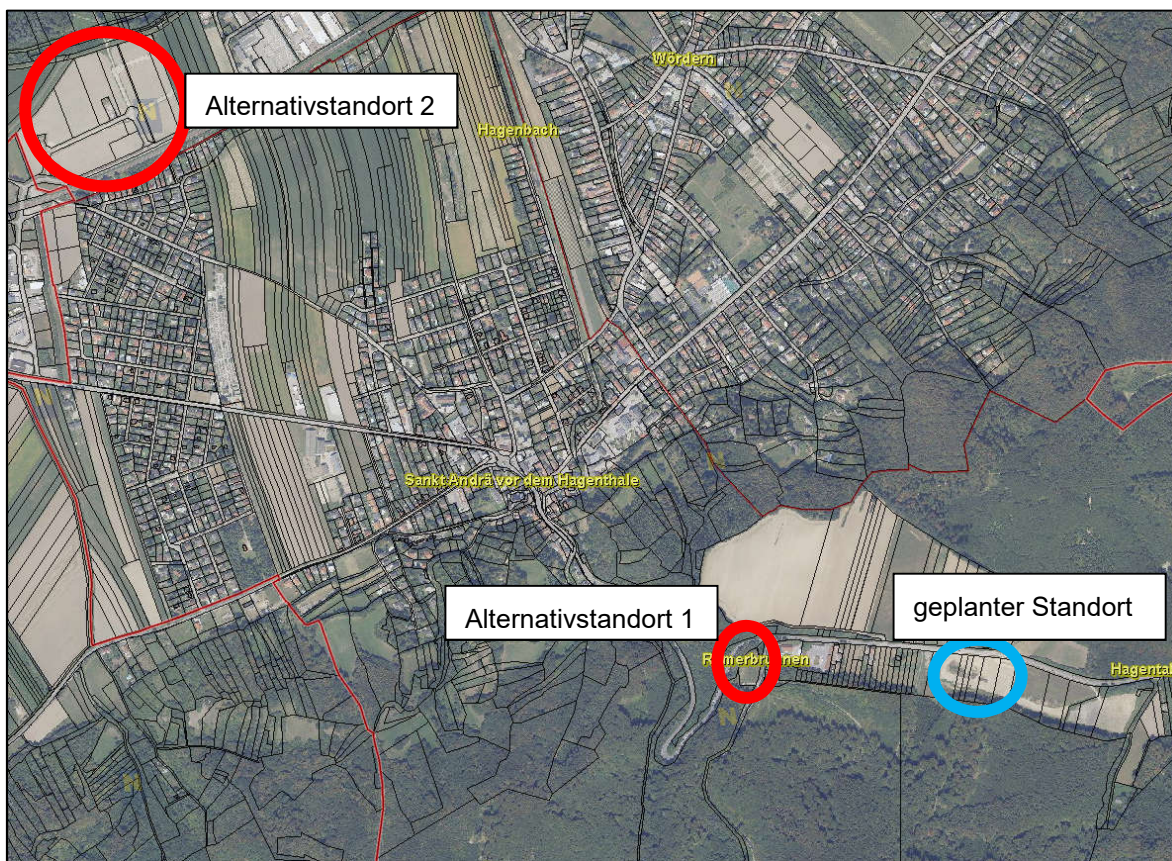
- *Land In Sicht, Büro für Landschaftsplanung: Naturschutzfachliche Stellungnahme betreffend die Altstoffsammelstelle Wiener Straße, August 2019, Wien.*
- *Niederschrift zur Begehung am 11.07.2019 betreffend Änderungspunkte der 48. Änderung Flächenwidmungsplan, Teilnehmer: Bürgermeister Maximilian Titz, Obersekretär Peter Ohnewas, Dipl. Ing. Helmuth Merbaul.*

5.1 Alternativenprüfung

Das geplante Wertstoffsammelzentrum (WSZ) in der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stellt ein interkommunales WSZ des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln dar und dient somit nicht nur der Standortgemeinde sondern auch der angrenzenden Stadtgemeinde Klosterneuburg bzw. der angrenzenden Katastralgemeinde Gugging. Dies bedingt ein großes Flächenausmaß und einen Standort der auch von der Katastralgemeinde Gugging aus gut erreichbar ist. Darüber hinaus soll auch vermieden werden, das WSZ in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet zu errichten. Zusätzlich wäre es auch vorteilhaft, das WSZ in relativer Nähe zum bestehenden Altstoffsammelzentrum zu situieren, da sich hier Symbiosen in der Nutzung ergeben können.

Als Standortalternativen werden einerseits die Fläche westlich der Straßenmeisterei der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, die derzeit bereits als Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) gewidmet ist und grundsätzlich für eine Erweiterung des ASZ vorgesehen war und andererseits ein Bereich im westlichen Gemeindegebiet, der großflächige Bauland-Betriebsgebietswidmungen aufweist, überprüft.

Abbildung 17: Orthofoto mit Darstellung der Standortalternativen



Quelle: Land Niederösterreich, www.atlas.noel.gv.at, August 2019, eigene Darstellung.

Alternativstandort 1

Hier handelt es sich um einen Standort, der sich im Nahbereich des bestehenden Altstoffsammelzentrums (ASZ) befindet und auch in relativer Nähe zur östlich gelegenen Stadtgemeinde Klosterneuburg. Der gegenständliche Bereich ist auch bereits als Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) gewidmet.

Da die Planungen der Gemeinde vorsehen, ein interkommunales ASZ in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu errichten, und dadurch ein bestimmtes Flächenausmaß notwendig ist, ist der Alternativstandort 1 jedoch ungeeignet für die Errichtung des ASZ (aus anderen Projekten zu interkommunalen Altstoffsammelzentren ist bekannt, dass dafür eine Fläche von rd. 1 ha notwendig ist).

Darüber hinaus ist auch die Verkehrssituation im ggst. Bereich problematisch, da die Zufahrt im Nahbereich der Kreuzung der Landesstraße B14 mit der Landesstraße L2118 erfolgt bzw. direkt im Kurvenbereich liegt.

Alternativstandort 2

Dieser Alternativstandort befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, nördlich der „Friedhofsiedlung“ an der Bahnstrecke bzw. der Eduard-Klinger-Straße. Dieser Standort weist derzeit noch große, ungenutzte Flächen auf und kann auch hinsichtlich etwaiger Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Widmungen, aufgrund der Lage im Betriebsgebiet und in ausreichendem Abstand zum Siedlungsgebiet positiv bewertet werden.

Im Hinblick auf das geplante interkommunale Wertstoffsammelzentrum (WSZ) in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist jedoch dieser Standort als negativ zu bewerten, da er sich fernab der Gemeindegrenze mit Klosterneuburg befindet und die Bewohner von Klosterneuburg bzw. der KG Gugging zuerst das ganze Siedlungsgebiet durchfahren müssten, um den Standort zu erreichen. Darüber hinaus ist die Verkehrssituation aufgrund der Lage nördlich der Bahnstrecke (Erreichbarkeit mittels Unterführung oder Gleisquerung) als negativ zu bewerten.

Zusätzlich ist durch die fehlende Nähe zum bestehenden ASZ keine optimale Zusammenarbeit des bestehenden ASZ und des geplanten Wertstoffsammelzentrums zu gewährleisten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der zur Umwidmung vorgesehene Bereich den optimalen Standort für das neue interkommunale Wertstoffsammelzentrum darstellt. Die Nähe zum bestehenden ASZ, die Nähe zur Kooperationsgemeinde Klosterneuburg, die Flächenverfügbarkeit sowie die Verkehrssituation machen den Standort zum optimalen Standort für die Errichtung des interkommunalen WSZ.

5.2 Detailprüfung Änderungspunkt 1

Tabelle 2: Ergebnis SUP - Umweltbericht Änderungspunkt 1

Untersuchungs- rahmen	Methode	Ergebnis
Naturschutz (Natura 2000, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet)	Naturschutzfachliche Stellungnahme	In der naturschutzfachlichen Stellungnahme wurde eine Einschätzung der Standortverhältnisse hinsichtlich der Schutzgüter, mittels Erhebung normativer und naturschutzfachlicher Grundlagen, getroffen. Zusätzlich wurde eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt. Hinsichtlich des Schutzgutes Vögel wird empfohlen, eine Pufferzone zwischen der vorgesehenen Altstoffsammelstelle und dem Guggingbach zu erhalten, um die Attraktivität des Bereiches zu erhalten. Zusätzlich wird für unterschiedliche Arten (Libellen, Ameisen, Vögel, Heu- und Fangschrecken, Falten- und Grabenwespen) empfohlen, Eingriffe in den Graben und in über 3 Jahre alte Uferböschungen zu vermeiden. Bei Einhaltung dieser Empfehlung können negative Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes wird festgestellt, dass keine relevanten Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Zusammenfassend wird in der Stellungnahme folgende Einschätzung getroffen: <i>„Aufgrund des punktuellen Charakters des Projektvorhabens und der durch Errichtung und Betrieb der Altstoffsammelstelle bedingten Einwirkungen ist auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes hinsichtlich der räumlichen Sensibilitäten davon auszugehen, dass das Pro-</i>

		<i>jektvorhaben nicht geeignet ist, wesentliche Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter der Flora und Fauna zu begründen. Insbesondere da die Erhaltung der Durchgängigkeit des Guggingbaches und des angrenzenden Waldsau- mes erhalten bleibt.“</i>
Verkehr	Verkehrstechnische Stellungnahme	In der Niederschrift der Begehung mit dem verkehrstechnischen Sachverständigen (Dipl.-Ing. Helmuth Merbaur) wird festgehalten, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot, Abbiegestreifen inkl. Berücksichtigung im Flächenwidmungsplan) keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Verkehr zu erwarten sind.

5.3 Nullvariante

Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG sind die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung darzustellen (Nullvariante).

Im betreffenden Fall handelt es sich um die notwendige Widmung für einen zusätzlichen Standort zur Abfallbehandlung und zur Errichtung eines interkommunalen Wertstoffsammelzentrums in der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern. Im Hinblick auf den derzeitigen Umweltzustand sind durch das geplante Widmungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe oben).

Bei Nichtdurchführung der ggst. Umwidmung könnte die dringend benötigte Fläche für die Etablierung eines gemeindeübergreifenden, interkommunalen Wertstoffsammelzentrums nicht erfolgen und die zukünftige Möglichkeit der Beseitigung von Altstoffen für die Bürger wäre somit beeinträchtigt.

5.4 Zusammenfassung Umweltbericht

Es wird festgestellt, dass die geplante Umwidmung der ggst. Grundstücke von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) ohne erhebliche negative Umweltauswirkungen erfolgen kann.

6 Zusammenfassung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, KG Altenberg, KG Greifenstein, KG Hintersdorf, KG St. Andrä und KG Wördern, wird somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes geändert.

Wien, 21. August 2019, Lucin/SE
GZ G19094/F48



Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Anlagen

- *Land In Sicht, Büro für Landschaftsplanung: Naturschutzfachliche Stellungnahme betreffend die Altstoffsammelstelle Wiener Straße, August 2019, Wien.*
- *Niederschrift zur Begehung am 11.07.2019 betreffend Änderungspunkte der 48. Änderung Flächenwidmungsplan, Teilnehmer: Bürgermeister Maximilian Titz, Obersekretär Peter Ohnewas, Dipl. Ing. Helmuth Merbaur.*



MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ - WÖRDERN

**48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANS
NATURSCHUTZFACHLICHE STELLUNGNAHME BETREFFEND DIE
ALTSTOFFSAMMELSTELLE WIENER STRASSE**

Auftraggeber:

Marktgemeinde St. Andrä - Wördern

Bearbeitung:

DI Brigitte Haberreiter

Wien, im August 2019

Inhalt

1	AUFGABENSTELLUNG.....	4
2	METHODIK - NATURSCHUTZFACHLICHES SCREENING.....	7
3	BESTANDSBESCHREIBUNG.....	8
3.1	Normative Grundlagen.....	8
3.1.1	Naturschutzgebiete.....	8
3.1.2	Landschaftsschutzgebiete.....	8
3.1.3	Naturparke.....	8
3.1.4	Naturdenkmale.....	8
3.1.5	Natura 2000 Schutzgebiete.....	8
3.1.6	Schutzobjekte der NÖ Europaschutzgebietsverordnung im FFH Schutzgebiet Wienerwald Thermenregion.....	8
3.1.7	Schutzobjekte der NÖ Europaschutzgebietsverordnung im Vogelschutzgebiet Wienerwald Thernnregion.....	9
4	BESTANDSERHEBUNG.....	10
4.1	Biotope im Umfeld der umzuwidmenden Fläche.....	10
4.2	Habitatpotenzialanalyse für die Tiergruppen der NÖ Artenschutzverordnung.....	19
4.2.1	Vögel.....	19
4.2.2	Säugetiere.....	20
4.2.3	Herpetofauna.....	20
4.2.4	Tagfalter und Nachtfalter.....	22
4.2.5	Libellen.....	22
4.2.6	Heu- und Fangschrecken.....	22
4.2.7	Faltenwespen und Grabwespen.....	23
4.2.8	Ameisen.....	23
4.2.9	Landschnecken.....	23
5	PROJEKTWIRKUNGEN.....	24
5.1	Projektwirkungen auf Biotope nach RLÖ und FFH Lebensraumtypen.....	24
5.2	Projektwirkungen auf Pflanzenarten der NÖ Artenschutzverordnung.....	26
5.3	Projektwirkungen auf Tiere der FFH Richtlinie und NÖ Artenschutzverordnung.....	26
5.3.1	Vögel.....	26
5.3.2	Säugetiere.....	28
5.3.3	Herpetofauna.....	29
5.3.4	Tagfalter und Nachtfalter.....	30
5.3.5	Libellen.....	31
5.3.6	Heu- und Fangschrecken.....	31
5.3.7	Faltenwespen und Grabwespen.....	32
5.3.8	Ameisen.....	32

5.3.9	Holzbewohnende Käfer	33
5.3.10	Landschnecken.....	33
5.3.11	Fische	34
5.4	Projektwirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH – Schutzgebietes	34
5.5	Projektwirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes	36
5.6	Projektwirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald	37
6	EINSCHÄTZUNG AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT	38
7	RELEVANTE BESTIMMUNGEN DES NÖ NATURSCHUTZGESETZES.....	39
7.1	Landschaftsschutzgebiet	39
7.2	Europaschutzgebiete	39
7.3	NÖ Artenschutzverordnung	40
8	VERWENDETE UNTERLAGEN	43
9	ANHANG ÜBERSICHT BIOTOPE UND FFH LEBENSRAÜME	43

1 Aufgabenstellung

Im Zuge der 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä Wördern soll ein Standort im Hagental direkt angrenzend an die B14 als Standort für eine zukünftige interkommunale Altstoffsammelstelle gewidmet werden. Das Ausmaß beträgt etwa 10.000 m².

Es handelt sich um Teile der Grundstücke 361/25, 488/1, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194 in der KG St. Andrä.

Derzeit befindet sich dort eine Deponie, die großteils bereits verfüllt ist.





Abbildung 1: Lage der umzuwidmenden Fläche

1995 ist die Gemeinde dem Abfallverband Bezirk Tulln beigetreten. Die Abfallentsorgung wurde erweitert, Altstoffe getrennt gesammelt und einer Wiederverwertung zugeführt.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wödrern hat ein Altstoffsammelzentrum in der Wienerstraße 24 seit 1992 in Bestand und dieses wurde 2004 erweitert und stößt bereits seit Jahren an die Kapazitätsgrenze.

Mit der Erweiterung 2004 ist das bestehende Zentrum an seine räumlichen Grenzen gelangt und eine weitere notwendige Vergrößerung ist nicht mehr möglich.

Durch die wachsenden Abfall- bzw. Wertstoffmengen, bedingt natürlich auch durch den Anstieg der Bevölkerung, ist nun rasches Handeln erforderlich.

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln stellt nun das Konzept der Altstoffsammelzentren (jede Gemeinde gesondert) auf Wertstoffsammelzentren um, die zur Gänze vom Verband übernommen und verwaltet werden. Diese Wertstoffsammelzentren werden für ein jeweils größeres Einzugsgebiet konzipiert.

Insbesondere die Öffnungszeiten und die Zutrittssysteme werden neu organisiert: Das neue Wertstoffzentrum wird nach Freischaltung der e-card und Unterzeichnung der Benützungsvorschriften selbständig und zeitlich nahezu uneingeschränkt betreten werden. Die Registrierung muss persönlich erfolgen und ist am Gemeindeamt möglich. Die freigeschaltete e-card wird zum Öffnen der Schrankenanlage bei jedem Zutritt benötigt. An jedem Donnerstag von 15:00 - 19:00 Uhr ist das WSZ mit Personal besetzt. Zu diesem Zeitpunkt kann der Zutritt auch ohne freigeschaltete e-card erfolgen.

Die Abgabe von Problemstoffen und kostenpflichtigen Abfällen ist ebenfalls und ausschließlich in diesem Zeitraum möglich! Öffnungszeiten mit e-card: Mo bis Sa 06:00 - 22:00 Uhr Öffnungszeiten ohne e-card: Do (werktags) 15:00 - 19:00 Uhr Problemstoffübernahme und Übernahme kostenpflichtiger Abfälle: Do (werktags) 15:00 - 19:00 Uhr.

Das gesamte Areal wird videoüberwacht.

Aber nicht nur die geänderte Betriebsführung auch das Handling der Altstoffe hat sich gegenüber 1992 bzw. 2004 geändert, daher ist die Errichtung eines neuen Wertstoffsammelzentrums erforderlich. Gleichzeitig wird eine gemeindeübergreifende Kooperation mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg angestrebt. Insbesondere der Ortsteil Gugging soll die Möglichkeit erhalten, dieses neue Zentrum zu nutzen, damit die bisherigen Verkehrswege reduziert werden können. Inwieweit andere Gemeinden einbezogen werden, wird erst die Detailverhandlung innerhalb des Verbandes zeigen.

Zu erwähnen ist außerdem, dass die Fläche des Biotops 1 (siehe Plan im Anhang) nicht mehr für die Erweiterung der bestehenden Altstoffsammelstelle benötigt wird und daher in Glf umgewidmet wird.

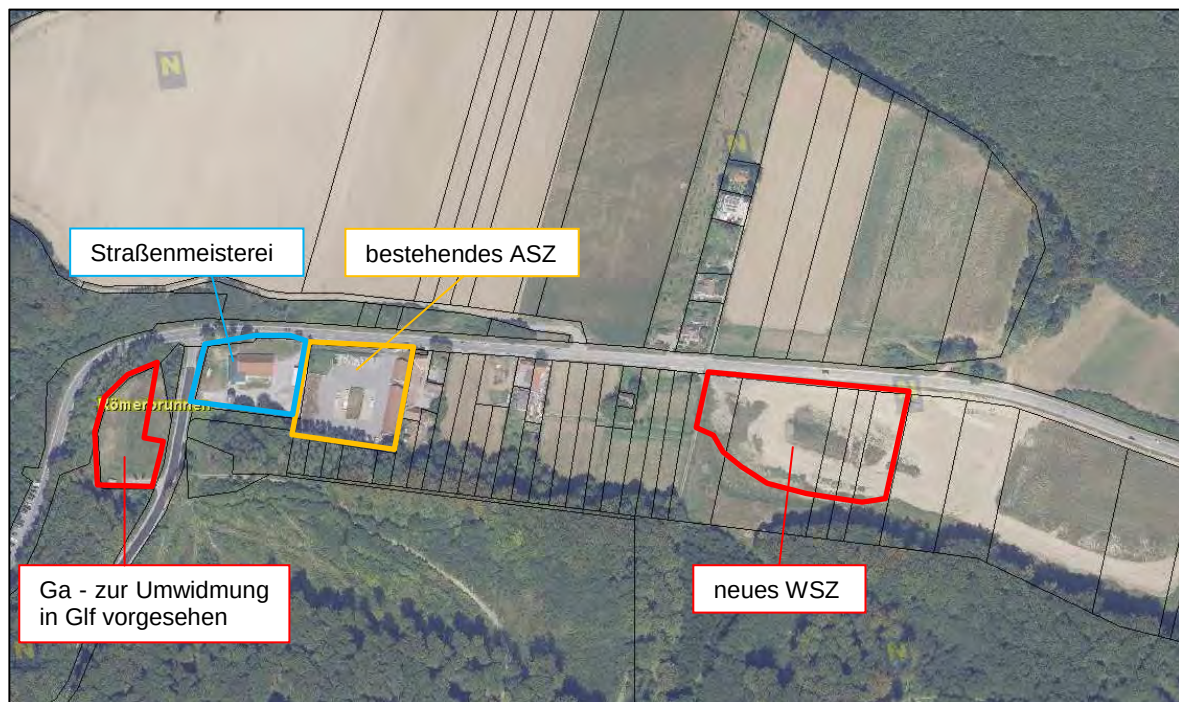


Abbildung 2: Übersicht der Widmungsänderungen. Quelle: Büro Paula ZT

Durch die Lage des Projektstandortes im FFH - Gebiet und Vogelschutzgebiet "Wienerwald Thermenregion", im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald sowie im Naturpark Eichenhain soll das Vorhaben in Hinblick auf dessen Konsensfähigkeit mit den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes idgF geprüft werden. Zudem befindet sich der Standort auch im Biosphärenpark Wienerwald. Aufgrund der landschaftlichen Sensibilität wurde das Büro LAND IN SICHT - DI Thomas Proksch, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege mit einer ersten naturschutzfachlichen Untersuchung (naturschutzfachliches Screening) beauftragt.

2 Methodik - naturschutzfachliches Screening

Im Zusammenhang mit dem ggst. Umwidmungsverfahren gilt es, aus naturschutzfachlicher Sicht eine Einschätzung der Standortverhältnisse zu erlangen, um Aussagen hinsichtlich der präsumtiven Genehmigungsfähigkeit des ggst. Vorhabens zu treffen.

Dazu werden normative und naturschutzfachliche Grundlagen erhoben und ausgewertet. In Folge dessen werden die Erkenntnisse durch Begehung des Geländes vertieft und eine überblickshafte Situationsanalyse erstellt. Ziel des Screenings ist es, Habitate gemäß Roter Liste Österreichs und eventuell vorkommende FFH Lebensraumtypen zu ermitteln, um Auskunft über potentielle Vorkommen geschützter Arten zu erhalten, die eine Einschätzung der räumlichen Sensibilität aus naturschutzfachlicher Sicht ermöglichen.

Im Zuge einer mehrstündigen Begehung am 12.08.2019 wurde eine Überblickserhebung der Vegetationsverhältnisse erstellt und Tiernachweise dokumentiert. Die Aussagen über Tiere und ihre Habitate stellen daher in weiterer Folge die Ergebnisse einer sogenannten Habitatpotenzialanalyse dar.

Die Ergebnisse werden in Form einer Kurzdokumentation zusammengefasst und Aussagen zu Genehmigungstatbeständen gemäß NÖ Naturschutzgesetz idgF sowie zu voraussichtlich erforderlichen Beweissicherungsschritten getroffen.

3 Bestandsbeschreibung

3.1 Normative Grundlagen

3.1.1 Naturschutzgebiete

In über 2km Entfernung liegt das Naturschutzgebiet Altenberg. Aufgrund des punktuellen Charakters des nach Umwidmung geplanten Altstoffsammelzentrums kann eine Beeinträchtigung durch indirekte Projektwirkungen ausgeschlossen werden.

3.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Der zukünftige Standort des Altstoffsammelzentrums liegt im sehr großen Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, das insgesamt Teile von 50 Gemeinden umfasst. Mögliche Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden im Rahmen der ggst. Stellungnahme geprüft.

3.1.3 Naturparke

Die ggst. Fläche ist Teil des Naturparks Eichenhain, zu dem Große Teile von St. Andrä Wördern und Klosterneuburg zählen. Mögliche Wirkungen werden im Rahmen der ggst. Stellungnahme geprüft.

3.1.4 Naturdenkmale

Im Gemeindegebiet von St. Andrä Wördern sind keine Naturdenkmale vorhanden.

Die nächsten Baumgruppen, die unter diese Schutzkategorie fallen, befinden sich im Stadtgebiet von Klosterneuburg.

3.1.5 Natura 2000 Schutzgebiete

Der zukünftige Standort des Altstoffsammelzentrums liegt im FFH Gebiet und im Vogelschutzgebiet Wienerwald Thermenregion. Geschützte FFH Lebensräume befinden sich nur im Bereich des Waldes und auf einigen Wiesen im Umfeld des umzuwidmenden Geländes. Die ggst. Fläche ist eine verfüllte Deponie. Wirkungen auf die Schutzgüter der FFH- und Vogelschutzrichtlinie werden im ggst. Gutachten geprüft.

3.1.6 Schutzobjekte der NÖ Europaschutzgebietsverordnung im FFH Schutzgebiet Wienerwald Thermenregion

Im Natura 2000 Gebiet sind zahlreiche Ausweisungen für FFH Lebensraumtypen vorhanden, deren Bezug zum ggst. Projekt unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Eine Gesamtaufstellung und eine Bewertung der projektbedingten Wirkungen findet sich im Kapitel Projektwirkungen. Es ist jedoch aufgrund des punktuellen Charakter der geplanten Umwidmung nicht mit Ausstrahlungswirkungen auf FFH Lebensräume zu rechnen.

Nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind im gesamten Natura 2000 Gebiet zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen, deren Bezug zum ggst. Projekt unterschiedlich stark

ausgeprägt ist. Da es sich beim ggst. Standort um eine vor kurzem verfüllte Deponiefläche handelt, ist hier nicht mit dem Vorkommen von FFH- Arten zu rechnen. Bezüglich möglicher indirekter Beeinträchtigungen ist auf das Kapitel „Projektwirkungen“ zu verweisen.

3.1.7 Schutzobjekte der NÖ Europaschutzgebietsverordnung im Vogelschutzgebiet Wienerwald Thermnregion

Der Projektstandort ist aufgrund der Eigenschaften der frisch planierten Fläche kein Habitat für seltene Vögel der Vogelschutzrichtlinie. Bezüglich möglicher indirekter Beeinträchtigungen ist auf das Kapitel „Projektwirkungen“ zu verweisen.

4 Bestandserhebung

4.1 Biotope im Umfeld der umzuwidmenden Fläche

Das Hagental zwischen St. Andrä und Gugging präsentiert sich als ackerbaulich genutzte Flur mit einigen Restwiesen und Einzelgebäuden am Talgrund. Es wird vom Guggingbach durchzogen, der nur geringe Wasserführung hat und eher den Charakter eines Grabens aufweist. Nördlich und südlich des Tales grenzen ausgedehnte Wälder an, die großteils als FFH Lebensraumtypen ausgewiesen wurden.

Im Anhang findet sich eine Grafik, die eine Darstellung der Biotope und der FFH Lebensräume enthält.

Der Standort der zukünftigen Altstoffsammelstelle liegt auf einer Bodenaushubdeponie, die derzeit verfüllt wird. Bis auf wenige Bereiche ist die Verfüllung abgeschlossen, die Oberfläche ist großteils unbewachsen. Nur dort, wo die Arbeiten im Frühjahr bzw. Frühsommer abgeschlossen wurden, konnte sich eine schütterere Vegetationsdecke aus wärmeliebenden Pionierhirsen ausbilden. Der Standort liegt im Hagental und grenzt direkt an die stark befahrene B14 an.

FFH Biototyp	Hauptbiototyp gem. Biototypen RLÖ	Nebenbiototyp gem. Biototypen RLÖ	Haupttyp Gef. gem. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. gem. RLÖ Regional Pann
	Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation	-	3	3
Foto				
Beschreibung	Der Standort der zukünftigen Altstoffsammelstelle liegt in Biotop 3. Es handelt sich um eine junge Hirseflur, die von <i>Setaria viridis</i>, <i>Echinochloa crus-galli</i> und <i>Setaria verticillata</i> aufgebaut wird. Weiters treten auch <i>Tripleurospermum inodorum</i>, <i>Rumex crispus</i>, <i>Cirsium arvense</i> und <i>Chenopodium album</i> hinzu. Einige junge Exemplare von <i>Populus nigra</i> sind bereits auf der Fläche vorhanden, so dass bei ungestörter Entwicklung allmählich mit der Ausbildung eines Pioniergehölzes gerechnet werden kann. Ähnlich ist auch Biotop 8, hier finden sich noch zusätzlich einige aus Gärten eingeschleppte Zierpflanzen (z.B. <i>Tagetes</i> sp., <i>Iris</i> sp.) Fläche 7 ist eine frisch umgebrochene, fast vegetationslose Ruderalflur, die einige Jahre lang auf einem rekultivierten Teilabschnitt der Deponie vorhanden war. Zum Begehungszeitpunkt war in erster Linie <i>Setaria viridis</i> vorhanden, als Reste der ehemaligen Vegetation waren unter anderem <i>Elymus repens</i>, <i>Galium album</i>, <i>Poa angustifolia</i>, <i>Hypericum perforatum</i>, <i>Solidago canadensis</i>, <i>Urtica dioica</i>, <i>Rumex crispus</i>, <i>Silene vulgaris</i> und <i>Centaurea jacea</i> vorhanden.			
naturschutzfachliche Bedeutung	Der naturschutzfachliche Wert ist gering, da nur häufige Pionierarten vorkommen und der Lebensraum erst wenige Monate alt ist			
Biotopnummer	3 (Teilbereich ist Projektgebiet), 7, 8			

FFH Biotoptyp	Hauptbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Nebenbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Haupttyp Gef. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. RLÖ Regional Pann
	Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation – typische Ausbildung	-	3	3
Foto				
Beschreibung	Es ist davon auszugehen, dass beide Flächen erst im Zuge der Verfüllung der Deponie innerhalb der letzten Jahre entstanden sind. Den vorliegenden Orthofotos ist zu entnehmen, dass der Guggingbach verlegt wurde und eine Retentionsmulde geschaffen wurde. 4a und 4b grenzen unmittelbar an die Retentionsmulde an sind von mehrjähriger Ruderalvegetation geprägt. 4a wird zum Großteil von <i>Cirsium arvense</i>, <i>Elymus repens</i>, <i>Hypericum perforatum</i> und <i>Arctium lappa</i> geprägt. 4b ist ein schmaler Bereich, dessen Vegetation einige Wiesenelemente wie <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Vicia sepium</i>, <i>Lathyrus pratensis</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Symphytum officinale</i> aufweist.			
naturschutzfachliche Bedeutung	Aus vegetationskundlicher Sicht sind beide Flächen als mittelwertig zu betrachten. Der naturschutzfachliche und zoologische Wert ist jedoch aufgrund der Biotopvernetzung und Habitat Funktion deutlich höher.			
Biotopnummer	4a, 4b			

FFH Biotoptyp	Hauptbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Nebenbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Haupttyp Gef. gem. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. gem. RLÖ Regional Pann
Retentionsmulde inklusive Gugginbachgraben und feuchter Waldrand	Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation f - feuchte Ausbildung	Mosaik aus: Nährstoffreicher frischer bis feuchter Waldsaum Rudimentäre, schmale Ausprägung von Großröhricht im wasserführenden Graben, kleinflächig Neophytenflur mit Solidago sp. und Impatiens glandulifera	3	3
Foto	 Retentionsmulde Geringe Wasserführung im Gugginbach			

FFH Biotoptyp	Hauptbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Nebenbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Haupttyp Gef. gem. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. gem. RLÖ Regional Pann
				
	Behelfsbrücke mit Rohrdurchlass am Guggingbach (Zufahrt zur Deponiefläche Nr. 8)			
Beschreibung	Das Biotop 5 umfasst die Retentionsmulde am Guggingbachgraben und den weiteren Verlauf des Baches bis zur Behelfsbrücke, die an der Zufahrt zu Fläche 8 errichtet wurde. Dieser Abschnitt des Guggingbaches wurde im Zuge des Deponieprojekts verlegt und neu gestaltet, weswegen die Böschungen zum Teil noch lückige Ruderalfluren tragen. Die Retentionsmulde und die anschließende Grabensohle sind vernässt und weisen nur schwaches Gefälle und schlammiges Substrat auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bachabschnitt während lang anhaltender Trockenphasen temporär trocken fällt. Abschnittsweise erfolgt eine Bepflanzung mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Salix cf. caprea</i>. Aufgrund des geringen Alters des Grabens ist er weitgehend gehölzfrei und wird von Hochstaudenfluren unterschiedlicher Ausprägung gesäumt. Unmittelbar im Bereich des Wasser befinden sich Arten der Großrohrliche wie zum Beispiel Großseggen (nicht blühend), <i>Juncus conglomeratus</i>, <i>Mentha longifolia</i>, <i>Lythrum salicaria</i>, <i>Eupatorium cannabinum</i>, <i>Cirsium oleraceum</i> und <i>Typha latifolia</i> (Schutzstatus NÖ pflückgefährdet). <i>Equisetum telmateia</i> kommt lokal an einem sickerfeuchten Abschnitt vor. Mit zunehmendem Abstand von der Gewässersohle an den steil ansteigenden Böschungen nehmen die Feuchtezeiger allmählich ab und die eigentlichen Ruderarten zu. Eine Zwischenstellung an den unteren Böschungsabschnitten nehmen die Neophyten <i>Solidago</i> sp. und <i>Impatiens glandulifera</i> ein. Der anschließende Streifen zwischen Graben und Wald ist ebenfalls aufgrund der Lage am Unterhand relativ feucht und beherbergt Arten der nährstoffreichen frischen Waldsäume.			
naturschutzfachliche Bedeutung	Der Graben und die Retentionsmulde des Biotops 5 sind im Umfeld des Projektstandortes die naturschutzfachlich bedeutendsten Biotope. Die Fläche 5 weist eine hohe standörtliche und floristische Variabilität auf. Aus zoologischer Sicht ist der Graben ein wichtiger Lebensraum für Arten der Feuchtgebiete.			
Biotopnummer	5			

FFH Biotoptyp	Hauptbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Nebenbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Haupttyp Gef. gem. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. gem. RLÖ Regional Pann
	Frische Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte der Tieflagen	Mosaik aus: Nährstoffreicher frischer bis feuchter Waldsaum Rudimentäre, schmale Ausprägung von Großröhricht im wasserführenden Graben, kleinflächig Neophytenflur mit <i>Solidago</i> sp. und <i>Impatiens glandulifera</i>	*	3*
Foto				
Beschreibung	Biotop 1 liegt an der L 2118 Richtung Hintersdorf. Es handelt sich um eine Fläche, die im Zuge des ggst. Widmungsverfahrens wieder in GLF rückgewidmet werden soll. Es handelt sich vermutlich um eine brachgefallene Fettwiese, die deren Mittelteil zum Zeitpunkt der Begehung nicht gemäht war. Die Vegetation wird von häufigen Arten wie <i>Artemisia vulgaris</i>, <i>Urtica dioica</i>, <i>Crepis biennis</i>, <i>Medicago sativa</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Equisetum arvense</i> und <i>Calamagrostis epigejos</i> geprägt. Die Randbereiche, die abgehäckselt werden tragen noch Reste von Fettwiesenvegetation. Unter anderem sind <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Holcus lanatus</i>, <i>Crepis biennis</i>, <i>Potentilla anserina</i>, <i>Galium album</i>, <i>Lathyrus pratensis</i>, <i>Knautia arvensis</i> und <i>Hypericum perforatum</i> häufig und bestandsprägend vorhanden.			
naturschutzfachliche Bedeutung	Aus floristischer Sicht ist die Fläche mittelwertig einzustufen, da häufige Pflanzenarten vorherrschen, aufgrund der unterschiedlichen Pflege entwickelte sich eine höhere Artendiversität. Der Wert der Fläche ist aus zoologischer Sicht höher, da sie die Funktion eines Waldrandhabitates einnimmt und unmittelbar an einen Großwald angrenzt.			
Biotopnummer	5			

FFH Biototyp	Hauptbiototyp Biotypen RLÖ	gem.	Nebenbiototyp Biotypen RLÖ	gem.	Haupttyp Gef. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. RLÖ Regional Pann
91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen* (siehe auch naturschutzfachliche Bewertung)	Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen		-		3	2
Foto	 Vordergrund Deponiefläche 8, Hintergrund Ufergehölz 6					
Beschreibung	Es handelt sich bei 6 um ein mittelaltes, beiderseits des Guggingbaches verlaufendes Ufergehölz, das hauptsächlich aus <i>Alnus glutinosa</i> besteht.					
naturschutzfachliche Bedeutung	Es handelt sich um einen kurzen Gehölzabschnitt zwischen der Behelfsbrücke zu Fläche 8 und einem Güterweg. Der naturschutzfachliche Wert des vorliegenden Gehölzes ist als mittelwertig einzustufen, da es verhältnismäßig klein ist.					
Biotopnummer	6					

FFH Biototyp	Hauptbiototyp Biototypen RLÖ	gem.	Nebenbiototyp Biototypen RLÖ	gem.	Haupttyp Gef. gem. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. gem. RLÖ Regional Pann
	Feldgehölz aus standortfremden Baumarten		-		+	+
Foto						
Beschreibung	Das mittelalte Gehölz 2 liegt zwischen dem Biotop 1 und der B14 auf einer breiten Straßenböschung. Auf einer Seite geht es unmittelbar in den Wald über. Es ist mäßig vital, da vor allem einige vorhandene <i>Larix decidua</i> Bäume sehr lichte Kronen aufweisen. Es ist zu vermuten, dass der Standort für den Gebirgsbaum zu trocken und zu heiß ist, weiters könnte der Einsatz von Streumitteln auf der Straße im Winter negative Wirkungen auf das Baumwachstum haben. Eine weitere standortfremde Baumart ist <i>Robinia pseudoacacia</i>. Die Strauchschicht ist artenreich und besteht aus einer Vielzahl heimischer Gehölze, unter anderem sind Jungbäume von <i>Fraxinus excelsior</i> häufig.					
naturschutzfachliche Bedeutung	Der naturschutzfachliche Wert ist mittel, da es sich um ein von standortfremden Arten dominiertes Straßenbegleitgehölz handelt. Aufgrund der Lage am Waldrand ist jedoch eine gewisse Funktion als Tierhabitat gegeben.					
Biotopnummer	2					

FFH Biotoptyp	Hauptbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Nebenbiotoptyp gem. Biotoptypen RLÖ	Haupttyp Gef. gem. RLÖ gesamt	Haupttyp Gef. gem. RLÖ Regional Pann
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	Mitteuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen- Hainbuchenwald	-	3	3
Foto	 Im Vordergrund Deponiefläche 3. Der Waldrand von Lebensraumtyp 9170 liegt in Blickrichtung SW.			
Beschreibung	Aufgrund der räumlichen Nähe zum Projektgebiet werden an dieser Stelle die Waldrandbereiche der südlich angrenzenden FFH Lebensräume 9170 – Labkraut-Eichen- Hainbuchenwälder näher beschrieben. Die Abgrenzung wurde den Daten des Landes NÖ entnommen. Es handelt sich um ältere Waldbereiche mit Großbäumen, wobei am Waldrand untergeordnet andere Waldtypen, wie abschnittsweise Buchenwälder (z.B. FFH 9110), junge Nadelbaumaufforstungen oder lokale Vernässungen mit <i>Alnus glutinosa</i> vorhanden sind. Im Zuge der Natura 2000 Erhebungen wurden diese Bereiche aufgrund des großen Erhebungsmaßstabes nicht als eigene Biotope digitalisiert.			
naturschutzfachliche Bedeutung	Der Wert der Labkraut Eichen Hainbuchenwälder ist sehr hoch, da hier ein europaweit selten anzutreffender Lebensraumtyp vorhanden ist. Wälder dieses Typs sind in der Regel aus floristischer Sicht sehr artenreich, was insbesondere an der krautigen Saumvegetation in Lichtungen und an Waldrändern deutlich erkennbar ist. Aus zoologischer Sicht zählen Eichen Hainbuchenwälder zu den artenreichsten Waldgesellschaften Europas. In jüngster Zeit besteht eine gewisse Gefahr durch Neuaufforstung mit Douglasienforsten, die vermehrt auf Standorten des Eichen Hainbuchenwaldes gepflanzt werden, aber bei weitem weniger artenreich sind.			
Biotope Nummer	Waldbereiche südlich des Projektgebietes			

4.2 Habitatpotenzialanalyse für die Tiergruppen der NÖ Artenschutzverordnung

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit erfolgte für die Tiergruppen lediglich eine Habitatpotenzialanalyse, im Zuge der Vegetationserhebung bestätigte Tiervorkommen wurden vermerkt. Im folgenden Kapitel wird insbesondere auf Tiergruppen eingegangen, die krautige Vegetation, Waldränder und Offenland sowie Wassergräben nutzen können. Ausgesprochene Waldarten, baumbewohnende Insekten oder Bewohner größerer Gewässer werden aufgrund des fehlenden Habitatpotenzials nicht behandelt

4.2.1 Vögel

Da die Aktivität der Vögel im Hochsommer generell gering ist, konnten nur wenige Ubiquisten beobachtet werden. Es handelte sich dabei um **Rabenkrähe, Mäusebussard, Turmfalke, Ringeltaube, Stieglitz** und **Goldammer**. Alle Arten sind verbreitete Kulturfolger, die überwiegend Landschaftsteile am Übergang zwischen Wald, Äckern und Wiesen bewohnen. Ein Mix aus älteren Wäldern, Flurgehölzen, Wiesen, Böschungen und Äckern ist für sie und viele andere Arten besonders attraktiv. Das Vorkommen von Brutstätten störungssensibler Waldarten mit großen Aktionsradien kann aufgrund der Siedlungsnähe und der sehr stark befahrenen B14 im unmittelbaren Umfeld des Projektstandortes weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das Raumnutzungsverhalten wird im Wesentlichen durch die Verfügbarkeit von Nahrung, Wasser und Brutstätten bestimmt. Dementsprechend bestehen große jahreszeitliche Schwankungen. Zum Beispiel bieten Getreideäcker unmittelbar vor der Ernte zahlreiche Sämereien, während Obstbäume besonders zur Fruchtreife gerne aufgesucht werden. Wiesen bieten wiederum vor dem Schnitt reiche Insektennahrung. Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden wiederum die jungen Deponiebereiche aufgrund der Samenreife der Ackerwildkrauthirsen (z.B. *Setaria viridis*) von den körnerfressenden Goldammern wiederholt aufgesucht, während die Stieglitze vermehrt auf verblühten Samenständen z.B. der Disteln bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnten.

Eine hohe Bedeutung kommt insbesondere Wasserflächen zu, die als Tränke dienen. Somit ist der Graben des Guggingbaches eine zentrale Habitatstruktur, die auch von störungsempfindlichen und seltenen Waldarten mit Schutzstatus prinzipiell genutzt werden kann. Aufgrund der versteckten Lage in einem Graben am Waldrand ist hier nur mit geringen Scheuchwirkungen durch menschliche Aktivitäten wie z.B. Befahren mit Baggern zu rechnen.



Abbildung 3: Versteckter Verlauf des Guggingbaches in Geländesenke mit geschütteten Steilböschungen an der Grenze zur ehemaligen Deponie

4.2.2 Säugetiere

Auch für Säugetiere ist der Guggingbach eine wichtige Wasserstelle. Dies trifft auf alle Arten, unter anderem auch jagdbare Arten wie Hase, Reh oder Wildschwein zu. Es wurde im Rahmen der ggst. Untersuchung allerdings keine Untersuchung von indirekten Nachweisen wie Spuren oder Losung vorgenommen. Wühlstellen von Wildschweinen waren nicht vorhanden.

Aufgrund seiner geringen Wasserführung ist keine erhöhte Bedeutung für die geschützten Arten Biber oder Fischotter abzuleiten

Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse ist zu erwähnen, dass Laubwälder generell gute Fledermaushabitate darstellen. Hinzu kommt noch, dass Waldränder und Gewässer aufgrund des reichen Angebots an Nahrungsinsekten bevorzugte Jagdhabitate darstellen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass entlang des Guggingbaches erhöhte Fledermausaktivität voraus gesetzt werden kann.

4.2.3 Herpetofauna

Zwar konnten im Rahmen der Begehung aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine Amphibien oder Reptiliennachweise erbracht werden, doch ist für diese Tiergruppe eine erhöhte Bedeutung des Guggingbaches und der angrenzenden Staudenfluren zu prognostizieren.

Aufgrund der Besonnung und der Waldrandlage ist mit dem Vorkommen von geschützten Zauneidechsen, Blindschleichen, Äskulapnattern und Ringelnattern zu rechnen.



Abbildung 4: Potenzielles Reptilienhabitat mit kleinräumiger Strukturierung: links Steilböschung zur Deponie Bildmitte Graben mit Feuchtvegetation und Goldrute, gemulchter Waldsaum mit Streuauflage, rechts: feuchter Waldsaum und Strauchmantel

Für die Amphibien bestehen potenzielle Laichgewässer unter anderem für den geschützten Springfrosch, die Wechselkröte, den Laubfrosch oder die Gelbbauchunke. Sie alle können prinzipiell in kleinen und seichten Gewässern wie Pfützen Ablaichen. Als wichtiger Ausbreitungskorridor ist der Guggingbach auch für Feuersalamander Erdkröte und Grünfrösche nutzbar.



Abbildung 5: Potenzielles Laichgewässer

Der Projektstandort der verfüllten Deponie ist gegenwärtig nur wenig attraktiv. Sollte aber im Lauf der nächsten Jahre hier eine Ruderalflur entstehen, kann sie zu einem wichtigen terrestrischen Teillebensraum werden.

4.2.4 Tagfalter und Nachtfalter

Die Fülle an unterschiedlichen Blütenstauden im Retentionsbereich und am Guggingbach bietet zahlreichen verbreiteten Tag- und Nachtfaltern potenzielle Habitate.

Zu prognostizieren ist weiters das Vorkommen der geschützten FFH Art Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Die in Ostösterreich vergleichsweise weit verbreitete Art besiedelt neben Feuchtgebieten auch unterschiedliche Ruderalbiotope, ist aber auf das Vorkommen von diversen Ampferarten als Raupennahrungspflanze angewiesen. Am Guggingbach und am Waldrand sind zahlreiche Exemplare des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) vorhanden, der gerne von der Art angenommen wird.

Am Projektstandort selbst konnten bereits einige Jungpflanzen von *Rumex crispus* nachgewiesen werden, da er ein häufiger Erstbesiedler von brachliegenden Flächen ist. Es ist daher sowohl für *Lycaena dispar* als auch andere weit verbreitete Schmetterlinge bei Entwicklung einer Ruderalflur mit einem gewissen Habitatpotenzial in den nächsten Jahren zu rechnen.

Unter den Nachtfalter ist abseits des geschlossenen Waldes in erster Linie mit Habitatpotenzial für die weit verbreitete Unterart der FFH Art Russischer Bär (*Callimorpha quadripunctaria*) zu rechnen. Dies betrifft im Wesentlichen den Guggingbach.

4.2.5 Libellen

Hinsichtlich der Libellen ist zu erwähnen, dass der Guggingbach ein wichtiges Habitat für verbreitete Arten darstellt. Der Waldrand und die Ruderalflächen stellen wichtige Jagdhabitate dar.

Im Zuge der Begehung wurde der **Südliche Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*)** als relevante Art gem. NÖ Artenschutzverordnung nachgewiesen.

Ein gewisses Habitatpotenzial unter den geschützten Arten ist für die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) gegeben. Die Art wurde erfahrungsgemäß in den letzten Jahren bereits in ähnlichen Gräben in wärmebegünstigten Gebieten Ostösterreichs nachgewiesen.

4.2.6 Heu- und Fangschrecken

Im Zuge der Begehung konnten einige Heuschrecken nachgewiesen werden, die weit verbreitet sind.

Am Projektstandort Biotop 3 selbst finden sich lediglich am bereits länger bestehenden Wegrand die ehemals auf den Schotterufern der Donau heimischen Arten ***Oedipoda caerulescens*** und die aus dem mediterranen Raum expandierende ***Calliptamus italicus*** - relevante Art der NÖ Artenschutzverordnung. Als weitere Art der vegetationsarmen Offenlandflächen wurde auf der frisch umgebrochenen Brache 7 im Randbereich ***Chorthippus mollis***, eine im Pannonikum weit verbreitete Art nachgewiesen. Weiters ist anzumerken, dass die verfüllte Deponie bei weiterer Entwicklung zu einer Ruderalflur hohes Potenzial zur Entwicklung eines artenreichen Heuschreckenlebensraumes

besitzt, da die mageren Böden die Ausbildung von trocken warm getönten lückigen Vegetationsbeständen begünstigen, was für Heuschrecken positiv ist.

Die größte Vielfalt an Heuschrecken bieten die Retentionsfläche und der anschließende Bachgraben. Obwohl der Bereich erst vor wenigen Jahren entstanden ist, erfolgte bereits eine Besiedlung durch flugfähige Arten und Arten der umliegenden Biotope. Als typisch für solche staudenreichen Fluren sind unter anderem **Pseudochorthippus parallelus**, **Roeseliana roeselii**, **Chorthippus biguttulus**, **Phaneroptera nana/falcata**, **Chorthippus dorsatus**, **Chrysochraon dispar** und **Pholidoptera griseoaptera**. Zu erwarten wären weiters noch *Conocephalus fuscus* und die sich gegenwärtig stark ausbreitenden Arten *Ruspolia nitidula* und *Mecostethus parapleurus* - relevante Art der NÖ Artenschutzverordnung.

4.2.7 Faltenwespen und Grabwespen

In der NÖ Artenschutzverordnung sind nur sehr seltene Arten geführt, die zumeist nur an wenigen Sonderstandorten in Niederösterreich Vorkommen aufweisen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei fortschreitender Sukzession auf der ggst. Fläche in den kommenden Jahren gute Voraussetzungen für die Ansiedlung verbreiteter Arten dieser Gruppen zu erwarten sind. Offene, grabfähige z.T. sandige Böden mit spärlichem, aber blütenreichen Wildpflanzenbewuchs stellen für viele erdbewohnende Arten sehr gute Lebensräume dar.

4.2.8 Ameisen

In der NÖ Artenschutzverordnung sind nur sehr seltene Arten geführt, die zumeist nur an wenigen Sonderstandorten in Niederösterreich Vorkommen aufweisen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Wissensstand bei dieser Tiergruppe gering ist. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass der Waldrand und der Guggingbach gute potenzielle Habitate für Waldrandbewohner, wie etwa Arten der Gattung *Formica*, darstellen.

4.2.9 Landschnecken

Sowohl der Waldrand als auch der Guggingbach bieten gute potenzielle Habitate für Landschnecken, wobei die Arten der NÖ Artenschutzverordnung größtenteils Habitatspezialisten mit wenigen Fundorten darstellen.

5 Projektwirkungen

In den folgenden Kapiteln wird jeweils nur auf unmittelbar im Projektgebiet vorkommende Biotop- bzw. FFH Lebensraumtypen näher eingegangen. Für alle anderen FFH Lebensraumtypen des Natura 2000 Gebietes erfolgt ein No Impact Statement.

Es ist zu erwähnen, dass durch die ggst. Widmungsänderung ein Projekt ermöglicht wird, das nur punktuelle Auswirkungen mit sich bringt. Diese betreffen unter anderem Bautätigkeiten, und erhöhte menschliche Aktivitäten durch Anfahrt, Abfahrt und Betrieb der Altstoffsammelstelle. Marginale Ausstrahlungswirkungen wie etwa Lärm oder Schadstoffemissionen reichen bei Umsetzung der ggfs. möglichen Vorhabens nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinaus.

Eine ähnliche Vorgangsweise wurde auch für die FFH Tierarten und die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gewählt. Weiter reichende Ausstrahlungswirkungen auf störungsempfindliche Waldarten sind nicht zu prognostizieren, da bereits jetzt eine gewisse Vorbelastung durch Lärm und Fahrbewegungen auf der stark befahrenen B14 besteht.

5.1 Projektwirkungen auf Biotope nach RLÖ und FFH Lebensraumtypen

Die ggst. Fläche 3 ist eine junge Anschüttung, die nur zu ca. 1/3 mit Pioniervegetation bewachsen ist, weswegen keine relevanten Projektwirkungen zu prognostizieren sind.

Alle weiteren beschriebenen Biotope im Umfeld werden nicht vom Projekt tangiert.

Dies gilt auf für die nach der Europaschutzgebietsverordnung geschützten Lebensraumtypen, wie die folgende tabellarische Auflistung zeigt:

FFH LRT	Bezeichnung	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbogen	Auswirkungen
3260	Fluthahnenfuß-Gesellschaften	-	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6110	Lückige Kalkpionierassen	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6190	Lückiges pannonisches Grasland	A	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6230	Borstgrasrasen	C	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6240	Osteuropäische Steppen	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6410	Pfeifengraswiesen	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen

6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
6510	Glatthaferwiesen	B	Nördlich der B14 finden sich Flächen dieses Typs, durch die Widmungsänderung und das nachfolgende Projekt wird der FFH Lebensraum nicht beansprucht
7220	Kalktuffquellen	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
7230	Kalkreiche Niedermoore	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
8210	Natürliche Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation	C	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	C	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	B	Der FFH Lebensraumtyp ist randlich kleinflächig in andere ausgewiesene FFH Lebensräume eingebettet. Durch die Widmungsänderung und das nachfolgende Projekt wird der FFH Lebensraum nicht beansprucht.
9130	Mullbraunerde-Buchenwälder	A	Der FFH Lebensraumtyp ist randlich kleinflächig in andere ausgewiesene FFH Lebensräume eingebettet. Durch die Widmungsänderung und das nachfolgende Projekt wird der FFH Lebensraum nicht beansprucht.
9150	Trockenhang-Kalkbuchenwälder	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	A	Südlich der ggst. Fläche finden sich Lebensräume dieses Typs, durch die Widmungsänderung und das nachfolgende Projekt wird der FFH Lebensraum nicht beansprucht
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	A	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
91E0	Erlen, Eschen- und Weidenauen	B	Durch die Widmungsänderung und das nachfolgende Projekt wird der FFH Lebensraum nicht beansprucht
91G0	Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder	A	Nördlich der B14 finden sich Flächen dieses Typs, durch die Widmungsänderung und das nachfolgende Projekt wird der FFH Lebensraum nicht beansprucht
91H0	Wärmeliebende Flaumeichenwälder	A	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
91M0	Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder	B	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen
9530	Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern	A	Kein Lebensraum im untersuchten Gebiet vorhanden – daher keine Auswirkungen

Tabelle 1: Im Natura 2000 Gebiet Wienerwald Thermenregion ausgewiesene FFH Lebensraumtypen. Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen

5.2 Projektwirkungen auf Pflanzenarten der NÖ Artenschutzverordnung

Es konnte nur eine Art der NÖ Artenschutzverordnung nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt abseits der ggst. Fläche.

Art	Deutscher Name	FFH	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddat enbogen	In Biotop:	Auswirkungen
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben	nein	-	5 - Guggingbachgraben	Keine Wirkungen da Vorkommen außerhalb der betroffenen Fläche im angrenzenden Graben liegt.
<i>Dracocephalum austriacum</i>	Österr. Drachenkopf	ja	A	Vorkommen nur Steppenrasen, Flaumeichenbuschwaldsäumen und sonnigen, felsigen Rasen im Schwarzföhrenwald / über Karbonatgesteinen	Keine Wirkungen da Kleinvorkommen insbesondere an d er Thermenlinie vorhanden sind

Tabelle 2: Projektwirkungen auf geschützte Pflanzenarten

5.3 Projektwirkungen auf Tiere der FFH Richtlinie und NÖ Artenschutzverordnung

5.3.1 Vögel

Alle im Untersuchungsgebiet angetroffenen Vögel sind häufige Kulturlandarten mit unspezifischen Habitatansprüchen. Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat aber hohes Entwicklungspotenzial. Die Funktion als temporäre Nahrungsfläche kann leicht durch Aufsuchen anderer Flächen ausgeglichen werden.

Aufgrund des Projektcharakters ergeben sich Wirkungen in erster Linie im Bereich des Guggingbachs, da dieser eine wichtige Wasserquelle darstellt. Temporäre und kurzfristige Lärmemissionen und Scheuchwirkungen durch menschliche Aktivitäten (z.B. Fahrbewegungen) sind für weit verbreitete Kulturfolger irrelevant.

Seltene, störungsempfindliche Waldarten (z.B. Greifvögel, Störche) nisten in der Regel abseits von Straßen und Siedlungen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Guggingbach als Wasserstelle aufgesucht wird, zumal die Arten Streifgebiete von mehreren Quadratkilometern haben. Oftmals reagieren sie bereits auf Bewegungen über weite Distanzen mit Fluchtverhalten. Um die Attraktivität zu erhalten ist die Schaffung einer Pufferzone zwischen der Altstoffsammelstelle und dem Guggingbach daher zu empfehlen.

Im Einzelnen sind für die Arten der Europaschutzgebietsverordnung folgende Wirkungen zu prognostizieren:

Vogelart	RLÖ	Anh. I	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbogen	Projektwirkungen
Blutspecht	NT	x	B	Schwerpunktvorkommen in Weinbaulagen und Obstgärten – keine Projektwirkungen da wenig geeigneter Lebensraum vorhanden ist
Eisvogel	NT	x	B	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Grauspecht	NT	x	A	Schwerpunktvorkommen in Obstgärten und Lichten Wäldern – keine Projektwirkungen da suboptimaler Lebensraum vorhanden ist
Halsbandschnäpper	LC	x	A	Verbreitete Laubwaldart – punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Abrücken einzelner Reviere vom Waldrand möglich
Haselhuhn	NT	x	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Heidelerche	NT	x	A	Schwerpunktvorkommen in Wiesen, Weingärten und an Waldrändern – keine Projektwirkungen da suboptimaler potenzieller Lebensraum vorhanden ist
Mittelspecht	LC	x	A	Mäßig weit verbreitete Laubwaldart – punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Abrücken einzelner Reviere vom Waldrand möglich
Neuntöter	LC	x	B	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Ortolan	CR	x	C	In Österreich fast ausgestorben – keine Projektwirkungen
Schwarzspecht	LC	x	A	Verbreitete Laubwaldart – punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Abrücken einzelner Reviere vom Waldrand möglich
Schwarzstorch	NT	x	A	Seltene, störungsempfindliche Waldart, Nahrungssuche bevorzugt an Bächen und Gräben; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Sperbergrasmücke	LC	x	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Sperlingskauz	LC	x	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Uhu	NT	x	A	Mäßig weit verbreitete Art mit sehr großen Aktionsradien – punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Wachtelkönig	VU	x	A	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Wanderfalke	NT	x	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Weißrückenspecht	LC	x	B	Sehr seltene, störungsempfindliche Waldart ; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am

Vogelart	RLÖ	Anh. I	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbo- gen	Projektwirkungen
				Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Wespenbussard	NT	x	A	Seltene, störungsempfindliche Waldart mit sehr großen Aktionsradien, Nahrungssuche bevorzugt an Waldrändern und auf Lichtungen; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Ziegenmelker	VU	x	A	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Zwergschnäpper	NT	x	A	Sehr seltene Waldart; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten

Tabelle 3: Projektwirkungen auf Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mögliche Störwirkungen den Rückzugsraum Guggingbach nur punktuell und temporär während der Bauzeit und den Öffnungszeiten der zukünftigen Anlage betreffen. In den sensiblen Abend- und Morgenstunden ist mit geringer Häufigkeit der Anlieferungen zu rechnen. Störungen wirken sich u.U. auf das Raumnutzungsverhalten sensibler Arten aus, eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren.

5.3.2 Säugetiere

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat allerdings hohes Entwicklungspotenzial.

Aufgrund des Projektcharakters ergeben sich Wirkungen in erster Linie im Bereich des Guggingbachs, da er eine wichtige Wasserquelle darstellt. Temporäre und kurzfristige Lärmemissionen und Scheuchwirkungen durch menschliche Aktivitäten (z.B. Fahrbewegungen) sind für weit verbreitete Kulturfolger irrelevant. Dies trifft unter anderem jagdbare Säugetiere (Feldhase, Reh, Wildschwein, Hirsch, Marder, Fuchs, Dachs usw.).

Im Einzelnen sind für die Säugetiere der der Europaschutzgebietsverordnung folgende Wirkungen zu prognostizieren:

FFH Art	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbo- gen	Projektwirkungen
Biber (<i>Castor fiber</i>),	B	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen;
Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>),	A	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>),	C	Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder und Gewässer; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten

		am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	B	Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder und Gewässer; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>),	B	Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder und Gewässer; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>),	A	Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder und Gewässer; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten
Kleines Mausohr (<i>Myotis blythii</i>),	C	Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder und Gewässer; punktuelle, temporäre Stör- und Scheuchwirkungen während der Betriebszeiten am Guggingbach möglich; ggfs. Meiden des ggst. Bachabschnittes zu erwarten

Tabelle 4: Projektwirkungen auf Säugetiere der FFH Richtlinie

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mögliche Störwirkungen den Rückzugsraum Guggingbachs nur punktuell und temporär während der Bauzeit und den Öffnungszeiten der zukünftigen Anlage betreffen. In den sensiblen Abend- und Morgenstunden ist mit geringer Häufigkeit der Anlieferungen zu rechnen. Störungen wirken sich u.U. auf das Raumnutzungsverhalten sensibler Arten aus, eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren.

5.3.3 Herpetofauna

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat aber hohes Entwicklungspotenzial als terrestrisches Teilhabitat. Entlang des Grabens sind Vorkommen von Wechselkröte, Springfrosch, Laubfrosch, Feuersalamander und Ringelnatter zu erwarten.

Aufgrund des Projektcharakters ergeben sich mögliche Zerschneidungswirkungen im Bereich des Guggingbachs, da dieser einen potenziellen Laichplatz darstellt. Durch die Errichtung von Asphaltflächen, Zäunen, Mauern und dgl. entstehen nicht nutzbare Teilbereiche am Talboden, was zu einer gewissen Barrierewirkung beim Zu- und Abwandern vom Graben führt. Es ist weiters nicht auszuschließen, dass Einzeltiere aufgrund des unmittelbar angrenzenden Guggingbachs bei Umsetzung des Projektes „Altstoffsammelstelle“ in die Anlage einwandern und dort ggfs. überfahren werden können.

Im Einzelnen sind für die Amphibien und Reptilien der Europaschutzgebietsverordnung folgende Wirkungen zu prognostizieren:

FFH Art	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbogen	Projektwirkungen
Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>),	B	Aufgrund der fehlenden Lachhabitats sind lediglich geringe

		Zerschneidungswirkungen und Barrieren bei Wanderbewegungen zu prognostizieren,
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>),	B	Typische Laichhabitate sind temporär vernässte, Fahrspuren, Pfützen und Kleingewässer in Wäldern. Der ggst. Abschnitt des Retentionsbeckens und die Stillwasserbereiche im anschließenden Guggingbach sind sehr gute potenzielle Habitate. Geringe Zerschneidungswirkungen und Barrieren bei Wanderbewegungen rund um die Laichgewässer sind zu prognostizieren. Nach der Errichtung der Altstoffsammelstelle besteht ein gewisses Risiko, dass Einzeltiere aus dem Graben einwandern und u.U. überfahren werden.

Tabelle 5: Projektwirkungen auf Reptilien und Amphibien der FFH Richtlinie

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mögliche Barrierewirkungen am Guggingbach nur punktuell im Umfeld der Anlage gegeben sind. Sie wirken sich u.U. auf das Raumnutzungsverhalten sensibler Arten aus, eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren. Zumal die meisten Amphibien nachtaktiv sind und am Abend mit weniger Anlieferungen in der zukünftigen Altstoffsammelstelle gerechnet werden kann, ist das Tötungsrisiko als irrelevant für den lokalen Bestand zu bewerten.

5.3.4 Tagfalter und Nachtfalter

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat aber hohes Entwicklungspotenzial als Ruderalflur.

Die Fülle an unterschiedlichen Blütenstauden im Retentionsbereich und am Guggingbach bietet zahlreichen verbreiteten Tag- und Nachtfaltern potenzielle Habitate.

Im Einzelnen sind für die Tag- und Nachtfalter der Europaschutzgebietsverordnung folgende Wirkungen zu prognostizieren:

FFH Art	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddat enbogen	Projektwirkungen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>),	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen;
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>),	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen;
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	C	Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen;
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>),	C	Zu prognostizieren ist das Vorkommen der geschützten FFH Art Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>). Dies betrifft im Wesentlichen den Guggingbach. Die in Ostösterreich vergleichsweise weit verbreitete Art besiedelt neben Feuchtgebieten auch unterschiedliche Ruderalbiotope, ist aber auf das Vorkommen von diversen Ampferarten als Raupennahrungspflanze angewiesen.

		Am Guggingbach und am Waldrand sind zahlreiche Exemplare des Krausen Ampfers (<i>Rumex crispus</i>) vorhanden, der gerne von der Art angenommen wird. Am Projektstandort selbst konnten bereits einige Jungpflanzen von <i>Rumex crispus</i> nachgewiesen werden, da er ein häufiger Erstbesiedler von brachliegenden Flächen ist.
Russischer Bär* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	-	Abseits des geschlossenen Waldes am Guggingbach ist in erster Linie mit Habitatpotenzial für die weit verbreitete Unterart der FFH Art Russischer Bär (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) zu rechnen.

Tabelle 6: Projektwirkungen auf Tag- und Nachtfalter der FFH Richtlinie

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass negative Wirkungen auf Tag- und Nachtfalter ausgeschlossen werden können, wenn im Zuge der Projektierung Eingriffe in über 3 Jahre alte Uferböschungen vermieden werden. Junge, noch spärlich bewachsene Böschungen des Guggingbaches sind davon ausgenommen, da sich während der kurzen Bestandszeit keine relevante Vegetation etablieren konnte. Eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu prognostizieren.

5.3.5 Libellen

In der Europaschutzgebietsverordnung wurden keine Libellenarten im Natura 2000 Gebiet Wienerwald Thermenregion gelistet.

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat aber hohes Entwicklungspotenzial als potenzielles Jagdhabitat bei Entwicklung einer Ruderalflur.

Die Fülle an unterschiedlichen kleinräumigen Strukturen im Bachbett mit unterschiedlicher Strömungsgeschwindigkeit und Gewässertiefe sowie Staudenfluren als Jagdhabitate bietet einen qualitativ hochwertigen Lebensraum.

Der vorliegende Nachweis von *Orthetrum brunneum* – relevante Art gem. NÖ Artenschutzverordnung deutet darauf hin.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass negative Wirkungen auf Libellen ausgeschlossen werden können, wenn im Zuge der Projektierung Eingriffe in den Graben und über 3 Jahre alte Uferböschungen vermieden werden. Junge, noch spärlich bewachsene Böschungen des Guggingbaches sind davon ausgenommen, da sich während der kurzen Bestandszeit keine relevante Vegetation etablieren konnte. Eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu prognostizieren.

5.3.6 Heu- und Fangschrecken

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat aber hohes Entwicklungspotenzial als potenzielles Habitat bei Entwicklung einer Ruderalflur.

Das Vorkommen von *Calliptamus italicus* als relevanter Der NÖ Artenschutzverordnung ist in Zusammenhang mit den Entwicklungen der letzten Jahre zu bewerten. Während die Art in den 1990er Jahren noch selten anzutreffen war, konnte sie nach einer Reihe warmer Sommer großflächig neue Habitate besiedeln. Im Wiener Umfeld findet man sie mittlerweile auf geschotterten Abstellflächen mit

spärlicher Vegetation, Am Rand von Baustellen, auf Kieswegen, auf Eisenbahnanlagen oder in lückig bewachsenen ehemaligen Gärtnereiflächen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Schutzstatus bereits überholt ist, da gesetzliche Regelwerke den Entwicklungen immer hinterher hinken.

Die Fülle an unterschiedlichen kleinräumigen Strukturen mit Staudenfluren bietet einen qualitativ hochwertigen Lebensraum am Waldrand und am Guggingbach.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass negative Wirkungen auf Heuschrecken ausgeschlossen werden können, wenn im Zuge der Projektierung Eingriffe in über 3 Jahren alte Uferböschungen und Vegetationsbestände vermieden werden. Junge, noch spärlich bewachsene Böschungen des Guggingbaches sind davon ausgenommen, da sie ggfs. rasch von Pionieren wieder besiedelt werden können. Eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Rahmenbedingen nicht zu prognostizieren.

5.3.7 Faltenwespen und Grabwespen

In der NÖ Artenschutzverordnung sind nur sehr seltene Arten geführt, die zumeist nur an wenigen Sonderstandorten in Niederösterreich Vorkommen haben.

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant, hat aber hohes Entwicklungspotenzial als potenzielles Habitat bei Entwicklung einer Ruderalflur.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei fortschreitender Sukzession auf der ggst. Fläche 3 in den kommenden Jahren gute Voraussetzungen für die Ansiedlung verbreiteter Arten dieser Gruppen zu erwarten sind. Offene, grabfähige z.T. sandige Böden mit spärlichem, aber blütenreichen Wildpflanzenbewuchs stellen für viele erdbewohnende Arten sehr gute Lebensräume dar.

Die Fülle an unterschiedlichen kleinräumigen Strukturen mit Staudenfluren am Waldrand und am Guggingbach bietet ein qualitativ hochwertiges Blütenangebot sowie potenzielle Brutstätten in hohlen Pflanzenstängeln

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass negative Wirkungen auf die o.a. Gruppen ausgeschlossen werden können, wenn im Zuge der Projektierung Eingriffe in über 3 Jahren alte Uferböschungen und Vegetationsbestände vermieden werden. Junge, noch spärlich bewachsene Böschungen des Guggingbaches sind davon ausgenommen, da sie ggfs. rasch von Pionieren wieder besiedelt werden können. Eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Rahmenbedingen nicht zu prognostizieren.

5.3.8 Ameisen

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters weitgehend uninteressant.

In der NÖ Artenschutzverordnung sind nur sehr seltene Arten geführt, die zumeist nur an wenigen Sonderstandorten in Niederösterreich Vorkommen haben.

Die Fülle an unterschiedlichen kleinräumigen Strukturen mit Staudenfluren am Waldrand und am Guggingbach bietet ein qualitativ hochwertiges Habitat für verbreitete Arten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass negative Wirkungen auf die o.a. Gruppe ausgeschlossen werden können, wenn im Zuge der Projektierung Eingriffe in über 3 Jahren alte Uferböschungen und Vegetationsbestände vermieden werden. Junge, noch spärlich bewachsene Böschungen des Guggingbaches sind davon ausgenommen, da sie ggfs. rasch von Pionieren wieder besiedelt werden können. Eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu prognostizieren.

5.3.9 Holzbewohnende Käfer

Die umzuwidmende Fläche ist uninteressant, da keine Altbäume vorhanden sind. Im Einzelnen sind für die xylobionten Käfer der Europaschutzgebietsverordnung nur Altbaumbestände mit hohem Anteil an Laubbäumen interessant. Folgende Wirkungen sind daher zu prognostizieren:

FFH Art	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbogen	Projektwirkungen
Alpenbock* (<i>Rosalia alpina</i>),	B	Baumbewohner - Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>),	B	Baumbewohner - Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>),	B	Baumbewohner - Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>),	B	Baumbewohner - Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Trauerbock (<i>Morimus funereus</i>)		Baumbewohner - Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>)	C	Baumbewohner - Kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen

Tabelle 7: Projektwirkungen auf holzbewohnende Käfer der Europaschutzgebietsverordnung

5.3.10 Landschnecken

Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund des geringen Alters und der warmen trockenen Standortverhältnisse weitgehend uninteressant für seltene und spezialisierte Schnecken.

Sowohl der Waldrand als auch der Guggingbach bieten allerdings gute potenzielle Habitate für Landschnecken, wobei die Arten der NÖ Artenschutzverordnung größtenteils Habitatspezialisten mit wenigen Fundorten darstellen.

Folgende Wirkungen sind für die Arten der Europaschutzgebietsverordnung zu prognostizieren:

FFH Art	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbogen	Projektwirkung
---------	--	----------------

	en	
Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	C	Die umzuwiddende Fläche ist für Vertigo angustior uninteressant, da die Art Feuchtwiesen und Spülsäume von Bächen besiedelt. Da der Bachlauf des Guggingbaches erst vor wenigen Jahren verlegt wurde, ist eine Einwanderung der Art sehr unwahrscheinlich, zumal die Einwanderungsmöglichkeiten für die kleine und wenig mobile Art sehr beschränkt sind.

Tabelle 8: Projektwirkungen auf Schnecken der Europaschutzgebietsverordnung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass negative Wirkungen auf die o.a. Art ausgeschlossen werden können, wenn im Zuge der Projektierung Eingriffe in das Gewässer und in über 3 Jahren alte Uferböschungen und Vegetationsbestände vermieden werden. Eine relevante Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu prognostizieren.

5.3.11 Fische

Der Guggingbach eignet sich nicht als Lebensraum für größere Fische, da er nur wenig Wasser führt. Ausstrahlungswirkungen (z.B. Einleitungen, Abwässer u.ä.) sind aufgrund des Projektcharakters auszuschließen.

FFH Art	Erhaltungszustand gesamt gem. Standarddatenbogen	Projektbezug
Koppe (Cottus gobio),	B	Kein geeigneter Bach im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen
Steinbeißer (Cobitis taenia),		Kein geeigneter Bach im Untersuchungsgebiet vorhanden – keine Projektwirkungen

Tabelle 9: Projektwirkungen auf Fische der Europaschutzgebietsverordnung

5.4 Projektwirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH – Schutzgebietes

Es ist zu erwähnen, dass durch die ggst. Widmungsänderung ein Projekt ermöglicht wird, das nur punktuelle Auswirkungen hat. Diese betreffend unter anderem Bautätigkeiten, und erhöhte menschliche Aktivitäten durch Anfahrt, Abfahrt und Betrieb der Altstoffsammelstelle. Marginale Ausstrahlungswirkungen wie etwa Lärm oder Schadstoffemissionen reichen bei Umsetzung der ggfs. möglichen Projekte nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinaus.

In der Verordnung über die Europaschutzgebiete des Landes NÖ werden für das das FFH-Gebiet Wienerwald Thermenregion Erhaltungsziele festgelegt:

Die wesentliche Zielvorgabe ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten. Weiters werden folgende Detailziele angeführt:

Zielsetzung	Relevanz	direkte Wirkung
Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:		
weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik	vor einigen Jahren verlegter und rekultivierter Abschnitt des Guggingbaches	Keine Beanspruchung des Baches durch die geplante Widmung
struktureichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung
natürlichem trockenen Grasland mit Verbuschungsstadien	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung
naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt	Nur feuchte Ruderalfluren und Waldsäume im Untersuchungsgebiet vorhanden	Keine Wirkung
extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden	Extensiv genutzte Grünlandflächen liegen nur in der Nähe des ggst. Standortes	Keine Wirkung
kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung
möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung
standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind,	Laubwälder liegen nur in der Nähe des ggst. Standortes	Keine Wirkung
ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung
Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien	vor einigen Jahren verlegter und rekultivierter Abschnitt des Guggingbaches	Im Umland punktuell und lokal geringfügige Barrierewirkung für wandernde Amphibien nach Errichtung der Altstoffsammelstelle
besiedelten Lebensräumen des Österreichischen Drachenkopfs	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung

Tabelle 10: Projektwirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele betreffend die Schutzgüter der FFH Richtlinie

5.5 Projektwirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Es ist zu erwähnen, dass durch die ggst. Widmungsänderung ein Projekt ermöglicht wird, das nur punktuelle Auswirkungen hat. Diese betreffend unter anderem Bautätigkeiten, und erhöhte menschliche Aktivitäten durch Anfahrt, Abfahrt und Betrieb der Altstoffsammelstelle. Marginale Ausstrahlungswirkungen wie etwa Lärm oder Schadstoffemissionen reichen bei Umsetzung der ggfs. möglichen Projekte nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinaus.

Für das Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten und die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes oder die Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten:

Zielsetzung	Relevanz	Projektwirkung
Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:		
großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad	Laubwälder liegen nur in der Nähe des ggst. Standortes	Keine Wirkung
standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind	Laubwälder liegen nur in der Nähe des ggst. Standortes	Keine Wirkung
möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte	vor einigen Jahren verlegter und rekultivierter Abschnitt des Guggingbaches	Keine Beanspruchung des Baches durch die geplante Widmung; bei Umsetzung des Projekts „Altstoffsammelstelle“ entstehen punktuell und temporär geringfügige Störwirkungen auf sensible Vogelarten, die den Bach als Wasserstelle nutzen. Ausweichen ist möglich.
Wiesen und Weiden in ihrer gesamten Standortvielfalt mit einem Anteil an spät gemähten Flächen, Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen),	Extensiv genutzte Grünlandflächen liegen nur in der Nähe des ggst. Standortes	Keine Wirkung
struktureichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung
weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik	vor einigen Jahren verlegter und rekultivierter Abschnitt des Guggingbaches	Keine Beanspruchung des Baches durch die geplante Widmung
zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.	Nicht im Untersuchungsraum vorhanden	Keine Wirkung

Tabelle 11: Projektwirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele betreffend die Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie

5.6 Projektwirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald

In Landschaftsschutzgebieten sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

Projektwirkung auf	Bewertung
das Landschaftsbild	Der untersuchte Abschnitt des Hagentales wird von Äckern, Wiesen, Einzelgebäuden, der bestehenden Altstoffsammelstelle und der stark befahrenen B14 geprägt. Rundum ist der Talboden von Wäldern umgeben, weswegen keine prominenten Sichtbeziehungen zu den Sehenswürdigkeiten Hagenbachklamm und Lourdesgrotte bestehen. Durch Maßnahmen wie z.B. Heckenpflanzungen bei der Umsetzung des Projektes „Altstoffsammelstelle“ kann die Einbindung in die umgebende Landschaft verbessert werden.
den Erholungswert der Landschaft	Der ggst. Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes im Hagental hat vergleichsweise geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Eine Durchquerung ist für Wanderer aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens an der B14 wenig attraktiv. Eine gewisse Bedeutung besteht durch die Zufahrtsmöglichkeiten zur Lourdesgrotte und zur Hagenbachklamm sowie als Ausgangspunkt für Wanderungen in umliegende Waldabschnitte. Durch die geplante Umwidmung entstehen daher kaum Wirkungen auf den Erholungswert.
die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum	Im Kapitel Projektwirkungen wird ausführlich auf die Lebensräume und die möglichen Wirkungen eingegangen.
die Schönheit oder Eigenart der Landschaft	Im ggst. Abschnitt des Hagentales befindet sich eine bestehende Altstoffsammelstelle und einige Einzelhäuser. Bei der Projektierung der zukünftigen „Altstoffsammelstelle“ kann durch die architektonische Gestaltung der zu errichtenden Gebäude und die Bepflanzung von Randbereichen (z.B. Hecken, attraktive Obstbäume etc.) eine gute Einbindung ins Umfeld ermöglicht werden.
Nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters	Im Kapitel Projektwirkungen wird ausführlich auf die möglichen Wirkungen betreffend das charakteristische Bachumfeld und die landschaftsprägenden Wälder eingegangen.

Tabelle 12: Projektwirkungen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald

Aufgrund der Lage in einem vergleichsweise wenig sensiblen Teilabschnitt des Wienerwalds neben einer Straße und in Ortsnähe können keine relevanten Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald prognostiziert werden.

6 Einschätzung aus naturschutzfachlicher Sicht

Aufgrund des punktuellen Charakters des Projektvorhabens und der durch Errichtung und Betrieb der Altstoffsammelstelle bedingten Einwirkungen ist auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes hinsichtlich der räumlichen Sensibilitäten davon auszugehen, dass das Projektvorhaben nicht geeignet ist, wesentliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter der Flora und Fauna zu begründen. Insbesondere da die Erhaltung der Durchgängigkeit des Guggingbachs und des angrenzenden Waldsaumes erhalten bleibt.



Wien, am 21.08.2019

DI Brigitte Haberreiter

7 Relevante Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes

7.1 Landschaftsschutzgebiet

§ 8 Landschaftsschutzgebiet

(...)

(2) In Landschaftsschutzgebieten hat die Landesregierung vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000), mit Ausnahme der Änderung der Widmungsart innerhalb des Wohnbaulandes und der Festlegung der Widmungsart Land- und Forstwirtschaft im Grünland, sowie im Verordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.

(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

1. die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar; 2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1. § 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

7.2 Europaschutzgebiete

Laut § 10 NÖ Naturschutzgesetz (insbes. Verträglichkeitsprüfung) bedürfen (Projekte die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten einer Bewilligung.

„(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

7.3 NÖ Artenschutzverordnung

Über die NÖ Artenschutzverordnung wird europäisches Recht gemäß den Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Grundlage bilden zwei Richtlinien der Europäischen Union - die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG – kurz: VSR) sowie die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG – kurz: FFH-Richtlinie).

Diese Verordnung schreibt vor, dass alle Arten des Anhang I der VSR sowie des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Niederösterreich vorkommen, sofern sie nicht dem NÖ Jagdgesetz 1974 unterliegen, streng geschützt sind.

§ 18 Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) *Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege*

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,

2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,

3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) *Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die*

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,

2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder

3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) *Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:*

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.“

§ 21 Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Nutzung

(1) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung von Grundstücken durch die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen grundsätzlich unberührt. Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn **geschützte Pflanzen und Tiere** oder **geschützte Lebensräume** absichtlich **beeinträchtigt** werden oder eine **Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten**, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2–0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt. Diese Ausnahmeklausel gilt weiters nicht, wenn vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere (§ 18 Abs. 2 und 8) von Maßnahmen betroffen sind.

(2) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen grundsätzlich unberührt. Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn geschützte Pflanzen und Tiere oder geschützte Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden oder eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2–0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt. Diese Ausnahmeklausel gilt weiters nicht, wenn **vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere** (§ 18 Abs. 2 und 8) von Maßnahmen betroffen sind.

(3) Als zeitgemäß und nachhaltig gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne dass die Produktionsgrundlagen erschöpft und Natur und Landschaft ungebührlich belastet werden.

8 Verwendete Unterlagen

- Dietz, Helversen, Nil: Handbuch der Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH und Co. KG: Stuttgart, 2007.
- Dvorak et al. (2009): Important Birdareas. Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich
- Gumpinger C., Ratschan C., Schauer M., Wanzenböck J & G. Zauner (2011): Das Artenschutzprojekt Kleinfische und Neunaugen – ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in oberösterreichischen Gewässern. Teil 1: Allgemeines. In: Österreichs Fischerei Jahrgang 64/2011 Seite 130–144
- [http://www.no.e.gv.at/Umwelt/Naturschutz.html\(Gebietsbeschreibungen\)](http://www.no.e.gv.at/Umwelt/Naturschutz.html(Gebietsbeschreibungen))
- http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblNO/LRNI_2011039/LRNI_2011039.html
- <http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Niederoesterreich/>
- Nöllert, A. und C.: Die Amphibien Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH; Stuttgart 1992.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22. Juli 1992.
- Spitzenberger F.: Die Säugetierfauna Österreichs, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft; 2001.
- Umweltbundesamt: Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich; Wien 2001.
- Umweltbundesamt: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2004
- Verordnung über die Europaschutzgebiete Niederösterreichs

9 Anhang Übersicht Biotope und FFH Lebensräume

Biotope



1... Biotopnummer
W... Wiese
G... Grünlandbrache
FFH... Nummer des FFH Lebensraumtyps

Niederschrift zur Begehung am 11.07.2019 betreffend Änderungspunkte der 48. Änderung Flächenwidmungsplan

Teilnehmer:

Bürgermeister Maximilian Titz
Obersekretär Peter Ohnewas
Dipl.-Ing. Helmuth Merbaur

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt:

Widmung Wertstoffsammelzentrum an der B 14

Befund:

Südlich der B 14 soll im Bereich von Straßenkilometer 16,0 (das ist östlich der Liegenschaft Wiener Straße 5) ein Wertstoffsammelzentrum errichtet werden. Die B 14 verläuft in diesem Bereich im Freiland. Sie ist mit zwei Fahrstreifen ausgebaut. Die Grundstücksbreite der B 14 beträgt etwa 14 m bis 19 m, wobei Straßengräben vorhanden sind. Sie verläuft im Sinne der Kilometrierung durch eine Steigungsstrecke, die etwa beim Linksbogen auf Höhe Straßenkilometer 15,9 endet. In weitere Folge verläuft sie bis zur Zufahrt mit dem derzeitigen Wertstoffsammelzentrum auf Höhe Straßenkilometer 16,3 annähernd geradlinig und eben. Auf Höhe der derzeitigen Zufahrt zur Bodenaushubdeponie auf Höhe Straßenkilometer 16,1 kann im Abstand von 3 m zum Fahrbahnrand der Verkehr aus St. Andrä kommend auf etwa 250 m und von Klosterneuburg kommend auf etwa 220 m beobachtet werden. Wird die Anbindung weiter im Osten errichtet, so werden die Sichtverhältnisse auf den Verkehr aus Klosterneuburg kommend wegen Kuppe und Bogen schlechter. Derzeit ist im Bereich der Zufahrt zur Bodenaushubdeponie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h kundgemacht, die bei Nässe und Glätte gilt. Westlich der geplanten Anbindung beginnt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h, die augenscheinlich für den Bereich der Zufahrt Wertstoffsammelzentrum, Stützpunkt Straßenmeisterei und Kreuzung mit der L 2118 festgelegt ist.

Gutachten:

Die Beurteilung berücksichtigt die mögliche Anbindung des geplanten Wertstoffsammelzentrums im Hinblick auf Sichtverhältnisse.

Die vorhandenen Sichtweiten bei Anbindung im Bereich der derzeitigen Zufahrt zur Bodenaushubdeponie sind für die Errichtung einer Kreuzung im Freiland bei einer zulässigen Projektierungsgeschwindigkeit von 100 km/h nicht geeignet. Geht man davon aus, dass ein Knoten mit Abbiegestreifen errichtet wird und der Knoten häufig frequentiert wird, so sind neben einem Überholverbot auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im anzustreben. In diesem Fall sind die Sichtverhältnisse im Anbindungsbereich ausreichend.

Sollten regelmäßige Zufahrten von Klosterneuburg her auftreten, so ist die Linkszufahrtsmöglichkeit zu berücksichtigen. Die erforderlichen Flächen für die Errichtung eines Linksabbiegestreifens sind daher im Widmungsverfahren auszuweisen. Als Anhaltspunkt sind eine Aufstelllänge von 20 m, eine Verzögerungsstrecke von 10 m und eine Verziehung 1:20 für 3,50 m breiten Fahrstreifen zuzüglich Abdeckung zu berücksichtigen.

Widmung Baumgasse

Befund:

Die Baumgasse ist eine Gemeindestraße mit einer Länge von etwa 100 m. Am Ende der Baumgasse ist ein Wendeplatz mit ca. 12 m Breite und ca. 15 m Länge vorhanden. Die Grundstücksbreite beträgt etwa 7 m. Im Zuge einer Umwidmung soll die Breite auf 8,5 m erweitert werden. Zusätzlich ist an der Kreuzung mit der L 118 Greifensteinerstraße am östlichen Rand der Baumgasse eine Eckabschrägung vorgesehen. Im Kreuzungsbereich mit der L 118 Greifensteinerstraße kann der Verkehr aus beiden Richtungen auf große Distanzen beobachtet werden. Sichteinschränkungen durch Gestaltungselemente im Straßenraum oder durch abgestellte Fahrzeuge in möglichen Parkstreifen können nicht ausgeschlossen werden.

Gutachten:

Unter Berücksichtigung der Länge der Straße, der Tatsache, dass es sich um eine Sackgasse handelt und der Funktion als Erschließungsstraße für das angrenzende Bauland ist aus verkehrstechnischer Sicht eine Verkehrsflächenbreite von 8,5 m ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Breite des Straßenraumes im Regelfall das Parken von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Gut nicht möglich ist.

Dauer 5/2

Unterschriften:

